

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E. V.



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V.

SATZUNG

12.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Deutschen Schützenbundes e. V. 2	§ 1 Zweck 19
§ 1 Name und Sitz 2	§ 2 Verfahrensgrundsätze 19
§ 2 Zweck 2	§ 3 Zuständigkeit 19
§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit 2	§ 4 Rechtsweg 19
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen 2	
§ 5 Geschäftsjahr 3	Rechtsordnung 22
§ 6 Mitgliedschaft 3	§ 1 Zweck und Rechtsqualität 22
§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft 4	§ 2 Persönlicher Geltungsbereich 22
§ 8 Rechte der Mitglieder 4	§ 3 Sachlicher Geltungsbereich 22
§ 9 Pflichten der Mitglieder 5	§ 4 Rechtsorgane 22
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft 5	§ 5 Zuständigkeit 22
§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Bundesausschüsse 6	§ 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit 23
§ 12 Präsidium 6	§ 7 Sanktionen 23
§ 13 Gesamtvorstand 7	§ 8 Anzuwendendes Recht 23
§ 14 Delegiertenversammlung 8	§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften 23
§ 15 Rechtsorgane 9	§ 10 Verfahren vor dem Kontrollausschuss 25
§ 16 Sanktionen 10	§ 11 Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz 25
§ 17 Schiedsgericht 10	§ 12 Verfahren vor dem DSB-Gericht 2. Instanz 26
§ 18 Bundesausschüsse im Sport 11	§ 13 Einstweilige Verfügungen 26
§ 19 Bundesausschuss Finanzen 12	§ 14 Schiedsgericht 26
§ 20 Bundesausschuss Ehrungen 13	§ 15 Rechtskraft der Entscheidungen 27
§ 21 Bundesausschuss Bildung 13	§ 16 Gebühren und Kosten 27
§ 22 Aktivenbeirat und Gesamtaktivensprecher 13	
§ 23 Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Regelwerk 13	Datenschutzordnung 29
§ 24 Daten und Datenschutz 13	§ 1 29
§ 25 Deutsche Schützenjugend 13	§ 2 29
§ 26 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen 14	§ 3 29
§ 27 Auflösung 14	§ 4 29
	§ 5 29
	§ 6 29
	§ 7 30
Aufnahmeordnung 16	§ 8 30
§ 1 16	§ 9 30
§ 2 16	§ 10 30
§ 3 16	§ 11 30
§ 4 16	§ 12 30
§ 5 16	§ 13 30
§ 6 16	§ 14 30
§ 7 17	
	Anti-Doping Regelwerk 31 - 145
Nominierungsordnung 19	Verbotsliste 32 - 56
	NADA-Code 57 - 145

Satzung des Deutschen Schützenbundes e. V.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der 1861 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Schützenbund e. V. - Fachverband für Sportschießen und Bogensport“ (DSB).

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Zweck

Zweck des DSB ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens und Bogensports sowie des Böllerschießens nach verbandlich einheitlichen Regeln,
- die Regelung der Aus- und Fortbildung,
- die Einrichtung von Bundesligen,
- die Förderung des Schützenbrauchtums,
- die Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung des Deutschen Schützentages,
- die einheitliche Präsentation des Sportschießens, des Bogensports und der überverbandlichen Schützentradiation in der Öffentlichkeit.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der DSB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der Ethik-Code des DSB.
2. Der Deutsche Schützenbund betreibt mit seinen Disziplinen im Sportschießen und im Bogensport einen gewaltfreien Sport. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein

gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

3. Der DSB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen Anti-Dopingbestimmungen (Art 2.1 – 2.11 NADA Code) unterbinden. Die „Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden“ (Stand 01.01.2022) ist der Satzung beigelegt (Anlage 1). Der DSB ist den Grundsätzen und den Zielen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und seines Anti-Doping-Regelwerkes (NADA-Code), Stand 01.01.2021 (Anlage 2), verpflichtet.
4. Der DSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem idealen Zweck ist die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
5. Haushaltsmittel des DSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DSB fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Sämtliche Mitglieder der Organe des DSB sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des DSB entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung der Ehrenamtsentschädigung beschließen.
7. Jeder, die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DSB ist zuständig für
 - den Erlass einheitlicher Regeln für das Sportschießen, den Bogensport und das Böllern sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung,

- die Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und Länderkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Schützen zu Veranstaltungen im Sportschießen und im Bogensport,
- die Durchführung und Gestaltung des Deutschen Schützentages,
- die Einrichtung und Organisation von Bundesligen für den Bereich des Sportschießens und des Bogensports,
- Grundsatzfragen der Schützentradition,
- Grundsatzfragen der Schützenjugend,
- Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Unterstützung und Beratung von Bundesbehörden und bundesweit tätigen Organisationen sowie von ausländischen Behörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens und des Bogensports,
- die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der Nationalen Anti-Doping-Agentur und nationalen wie internationalen Organisationen im Schießsport und im Bogensport, insbesondere durch Mitgliedschaft in diesen Organisationen,
- die Behandlung der mit dem Sportschießen, dem Bogensport und dem Bollerwesen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes,
- die mit der öffentlichen Präsentation des Sportschießens und des Bogensports zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und des Merchandising sowie der Medien-, insbesondere der Fernsehrechte.

Soweit der DSB für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem Tätigwerden eine Abstimmung mit dem DSB.

2. Der DSB regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen erlassen:
 - Aufnahmeordnung,
 - Nominierungsordnung,
 - Rechtsordnung,
 - Datenschutzordnung,
 - Anti-Doping Regelwerk (Verbotsliste, NADA-Code, Begriffsbestimmungen und Definitionen)
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 - Ehrungsordnung,
 - Ethik-Code,
 - Finanzordnung,
 - Gebührenordnung,
 - Good Governance - Regeln,
 - Jugendordnung,
 - Ligaordnung,
 - Schießstandordnung,
 - Sportordnung,
 - Werbe- und Medienordnung.

Die Aufnahme-, die Nominierungs-, die Rechts- und die Datenschutzordnung sowie das Anti-

Doping Regelwerk sind Bestandteile dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Gesamtvorstand beschlossen oder geändert. Dies gilt auch für das Anti-Doping Regelwerk und die Datenschutzordnung.

3. Der DSB ist Mitglied folgender internationaler Verbände:
 - International Shooting Sport Federation (ISSF),
 - World Archery Federation (WA),
 - Europäische Schützenkonföderation (ESK),
 - World Archery Europe (WAE),
 - Internationale Armbrustschützen-Union (IAU),
 - Muzzle Loaders Association International Committee (MLAIC)
 - Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse (FITASC).

Aufgrund dieser Mitgliedschaften ist der DSB den Regelungen dieser internationalen Verbände unterworfen.

Der Deutsche Schützenbund kann in weiteren nationalen und internationalen Organisationen, die sich im Sinne des § 2 betätigen, Mitglied werden. Über den Beitritt entscheidet das Präsidium.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem DSB gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder, Ehrenmitglieder und besondere Mitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die folgenden Landesschützenverbände:

Badischer Sportschützenverband e. V.
 Bayerischer Sportschützenbund e. V.
 Schützenverband Berlin-Brandenburg e. V.
 Brandenburgischer Schützenbund e. V.
 Schützenverband Hamburg und Umgegend e. V.
 Hessischer Schützenverband e. V.
 Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.
 Norddeutscher Schützenbund e. V.
 Nordwestdeutscher Schützenbund e. V.
 Oberpfälzer Schützenbund e. V.
 Pfälzischer Sportschützenbund e. V.
 Rheinischer Schützenbund e. V.
 Schützenverband Saar e. V.
 Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e. V.
 Sächsischer Schützenbund e. V.
 Südbadischer Sportschützenverband e. V.
 Thüringer Schützenbund e. V.
 Westfälischer Schützenbund e. V.

Weitere Verbände können nur auf der Grundlage der Aufnahmeordnung oder als besondere Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 5 in den DSB aufgenommen werden.

3. Mittelbare Mitglieder des DSB sind die den unmittelbaren Mitgliedern i. S. v. § 6 Ziff. 2 angehörenden Untergliederungen und deren Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragend verdient gemacht haben und durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Gesamtvorstand nach langjähriger Tätigkeit als Präsidenten des DSB zu Ehrenpräsidenten ernannten Persönlichkeiten.
5. Besondere Mitglieder sind Organisationen, die sich nicht den Landesschützenverbänden – den unmittelbaren Mitgliedern – zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des DSB betätigen.

§ 7 Erwerb der unmittelbaren und besonderen Mitgliedschaft

1. Unmittelbare und besondere Mitgliedschaft werden durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen nicht denen des DSB widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied regelt im Einzelnen die Aufnahmeordnung.
3. Die Aufnahme als besonderes Mitglied setzt weiterhin das Einverständnis der regional betroffenen Landesschützenverbände voraus. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitglieds werden in einem Vertrag festgelegt.
4. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Präsidium des DSB zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen und dem Bogensport zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DSB vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder legen ihre Gebietsgrenzen im gegenseitigen Einvernehmen fest. Können sie keine Einigung erzielen, so entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung aller Umstände.

3. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus. In die Delegiertenversammlung können sie entsprechend der Mitgliederzahl gem. § 9 Ziff. 9 für das vorausgegangene Jahr für jedes volle und angefangene Dreitausend ihrer Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Delegierten werden dem Präsidium des DSB zu Beginn der Delegiertenversammlung rechtzeitig durch die unmittelbaren Mitglieder schriftlich benannt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er auf einen Delegierten seines Verbandes übertragen kann. Auf einen Delegierten dürfen jedoch nicht mehr als drei Stimmen übertragen werden. Im Höchstfall kann ein Delegierter demgemäß vier Stimmen abgeben. Das Stimmrecht ruht, solange der Beitrag nicht bezahlt ist.

4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des DSB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des DSB in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DSB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausschrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die unmittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom DSB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
8. Die in § 8 Ziff. 4, 5 und 7 genannten Rechte können – mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds – von dessen mittelbaren Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB, sowie die getroffenen Vereinbarungen als für sich verbindlich anerkennen.
9. Den mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
10. Die besonderen Mitglieder haben - bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung - das Recht,
 - ihre Belange durch den DSB vertreten zu lassen,
 - fachbezogen in Kommissionen und Ausschüssen des DSB mitzuarbeiten,
 - an den Sitzungen des Gesamtvorstands (ggf. mit Sitz und Stimme) teilzunehmen,
 - Einrichtungen des DSB zu nutzen,

- an Veranstaltungen des DSB sowie an seinen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
 - sich beraten zu lassen.
11. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung. Die Ehrenpräsidenten haben darüber hinaus Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei den in § 15 Ziff. 8c) genannten Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den DSB-Rechtsorganen i.S.v. § 15 Ziff. 1 zur Entscheidung unterbreiten. Nach Ausschöpfung des DSB-Instanzenzuges sind sie verpflichtet, unter Vermeidung des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten ausschließlich das Schiedsgericht i.S.v. § 17 anzufragen und dessen Entscheidung zu befolgen. In Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, kann gegen eine Entscheidung des DSB Gerichts 1. Instanz unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Die unmittelbaren Mitglieder verpflichten ihre – auch mittelbaren – Mitglieder sinngemäß durch Satzung und / oder Vertrag.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des DSB anzuzeigen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hinzuwirken, dass das vom DSB gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sie in ihren Satzungen ihre Untergliederungen und deren Mitglieder, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des DSB ergebenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen und Ordnungen zu übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des DSB zu unterwerfen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnungen des DSB. Die Pflicht zur Übernahme

und Befolgung des vom DSB gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.

5. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
6. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen und zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
7. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des DSB an. Insbesondere sind die unmittelbaren Mitglieder verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des DSB-Präsidiums an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, in grundsätzlichen Fragen mit Auslandsbezug den DSB in geeigneter Weise zu informieren.
9. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 15.01. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres bzw. bei unterjährigem erstmaligen Beitritt in den Deutschen Schützenbund den Mitgliederstand zum Beitritts-termin) zu melden und die festgesetzten Bundesbeiträge bis zum 31.03. zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist auch im Falle eines unterjährigen Beitritts für das volle Kalenderjahr zu entrichten.
10. Die Delegiertenversammlung kann eine Umlage beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als 20 % des Jahresmitgliedsbeitrages. Die Umlage ist binnen 3 Monate nach Beschlussfassung zu entrichten.
11. Für die besonderen Mitglieder werden die Pflichten jeweils vertraglich festgelegt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines unmittelbaren oder besonderen Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert.
4. Mittelbare Mitglieder des DSB können bei Verstößen der vorbezeichneten Art durch ihren Verein bzw. Verband ausgeschlossen werden. Der DSB kann aus überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.
5. Ein Ehrenmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerer Weise gegen seine sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes stehen dem Mitglied die in § 15 und § 17 genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
7. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 11 Organe, Rechtsorgane und ständige Bundesausschüsse

1. Organe des DSB sind:
 - a) das Präsidium
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Delegiertenversammlung
2. Rechtsorgane des DSB sind:
 - a) der Kontrollausschuss
 - b) das DSB-Gericht 1. Instanz
 - c) das DSB-Gericht 2. Instanz
3. Ständige Bundesausschüsse des DSB sind:
 - a) im Bereich des Sports:
 - aa) der Bundesausschuss Spitzensport
 - ab) der Bundesausschuss Sportschießen
 - ac) der Bundesausschuss Bogensport
 - b) der Bundesausschuss Finanzen
 - c) der Bundesausschuss Ehrungen

d) der Bundesausschuss Bildung

4. Die Organe und Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören der Präsident, der 1. Vizepräsident als Stellvertreter des Präsidenten und acht Vizepräsidenten an, darunter mindestens eine Frau.

Die Vizepräsidenten werden für folgende Aufgabenbereiche gewählt:

- Recht,
- Finanzen,
- Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Bildung
- Verbandsentwicklung / Ethik,
- Schützentradition und Brauchtum,
- Jugend.

Sie bearbeiten ihren jeweiligen Aufgabenbereich innerhalb der Strukturen des Deutschen Schützenbundes eigenständig. Hierbei sind sie an die Beschlüsse und Vorgaben des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung gebunden. Das Nähere bestimmt die vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

Der DSB wird rechtsgeschäftlich von zwei Präsidiumsmitgliedern – gemeinschaftlich handelnd – vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder in einem Verein sein, der einem Mitgliedsverband des Deutschen Schützenbundes angeschlossen ist.

Der Präsident darf während seiner Amtszeit keine Funktionen in einem Präsidium oder Gesamtvorstand oder einem gleichbedeutenden Gremium eines Mitgliedverbandes des Deutschen Schützenbundes innehaben. Sollte er bei der Wahl zum DSB-Präsidenten noch ein solches Amt bekleiden, muss er dieses binnen sechs Monaten nach der Wahl niederlegen.

2. Das Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die das Sportschießen und den Bogensport betreffen, insbesondere für
 - die Führung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen,
 - die Festlegung der Datenschutzorganisation,
 - die Vertretung des Verbandes nach innen und außen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes,
 - die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Stiftung Deutsche Sporthilfe und der Nationalen Anti-Doping Agentur,

- die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden,
- die Koordination der Verbandsarbeit und der Ausschüsse,
- die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes,
- die laufenden Geschäfte.

Die Präsidiumsmitglieder berichten in den Organen des DSB über die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Präsidialbeauftragte berufen. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

- Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der vom Bundesjugendtag gewählt wird, von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen entsprechend der Ziff. 1. sind getrennt durchzuführen. Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind jeweils schriftlich zu wählen.

Gewählt ist als Präsidiumsmitglied, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und wem mindestens ein Drittel der Landesverbände (Landesverbandsquorum) zustimmen.

Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen oder das Landesverbandsquorum nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Delegiertenstimmzahl statt. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die einfache Mehrheit der Stimmen und das Landesverbandsquorum erreicht.

Erreicht keiner der beiden Bewerber die erforderlichen Mehrheiten, ist im sodann folgenden dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der Delegiertenstimmen erreicht.

Steht bei der jeweiligen Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung und hat dieser nicht die Mehrheit der Stimmen oder das Landesverbandsquorum von einem Drittel erreicht, so kann die Wahl auf Antrag wiederholt werden. Ziff. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

- Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder vom 1. Vizepräsident, einberufen und geleitet, im Falle ihrer Verhinderung durch einen Vizepräsidenten. Der Präsident oder der 1. Vizepräsident können einen Vizepräsidenten mit der Leitung beauftragen.

Das Präsidium soll mindestens viermal im Jahr zusammenkommen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des Präsidiums einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.

- Das Präsidium verwaltet das Bundesvermögen. Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat eine Buchprüfung durch einen beeideten Buch- oder Wirtschaftsprüfer, mindestens halbjährlich eine Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich zu übermitteln.
- Zur Verfügung über Bundesvermögen ist das Präsidium, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender oder notwendiger Ausgaben handelt, nur im Rahmen eines beschlossenen Haushalts ermächtigt.
- Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
- Zur Erledigung der unter Ziff. 2. aufgeführten Aufgaben ist eine Bundesgeschäftsstelle einzurichten, die mit einem Bundesgeschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist; darunter ein Sportdirektor, der das Resort Leistungssport führt. Einstellung und Kündigung des Bundesgeschäftsführers erfolgen durch das Präsidium im Rahmen des beschlossenen Haushaltes. Der Bundesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des DSB beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des DSB bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.
- Das Präsidium beruft
 - die Mitglieder der Bundesausschüsse Bildung und Finanzen,
 - die Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Behindertensport, Kampfrichterwesen Sportschießen, Kampfrichterwesen Bogensport,
 - den Referenten für das Böllerwesen, der dem Bereich Schützentraktion und Brauchtum zugeordnet wird,
 - den Anti-Doping-Beauftragten, den Datenschutzbeauftragten,
 - die Ligaleiter der Bundes- und Regionalligen.

Die Mitglieder der Bundesausschüsse, die Referenten und die Ligaleiter werden jeweils für die Amtszeit des Präsidiums berufen.

Das Präsidium kann weitere Referenten für bestimmte Aufgaben berufen.

§ 13 Gesamtvorstand

- Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - Die Mitglieder des Präsidiums,

- b) jeweils 2 von den unmittelbaren Mitgliedern benannte Vertreter; einer der beiden Vertreter hat zusätzlich zu seiner eigenen Stimme entsprechend der Regelung in § 8 Ziff. 3 Satz 2 das Stimmrecht für das von ihm vertretene unmittelbare Mitglied. Dieser Vertreter muss zuvor der Bundesgeschäftsstelle benannt werden.
 - c) der Bundessportleiter Sportschießen,
 - d) der Bundessportleiter Bogensport,
 - e) ein weiterer Vertreter aus dem Jugendvorstand,
 - f) die Ehrenpräsidenten
 - g) der Gesamtaktivensprecher oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderer Aktivensprecher.
2. Der Gesamtvorstand soll von dem Präsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich zehn seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere für
- a) die Aufnahme unmittelbarer und besonderer Mitglieder,
 - b) den Erlass und die Änderung der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen unter Beachtung von § 4 Ziff. 2 Satz 2 Spiegelstriche 4 und 5, Satz 3 bis 6 und § 13 Ziff. 5,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Präsidiums in den Jahren, in denen keine Delegiertenversammlung stattfindet,
 - d) die Genehmigung des vom Vizepräsidenten Finanzen vorzulegenden Haushaltsplanes,
 - e) den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - f) die Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane gemäß § 15,
 - g) die Bestellung von zusätzlichen Bundesausschüssen und Kommissionen,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses Ehrungen für vier Jahre und Bestätigung der vom Bundesausschuss Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung vorgeschlagenen Ehrungen,
 - i) die Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstoßen haben, bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
4. a) Folgende Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme
- jedes Präsidiumsmitglied,
 - jeder Ehrenpräsident,
 - der (Gesamt-)Aktivensprecher,
 - der weitere Vertreter des Jugendvorstandes,
 - die zwei Bundessportleiter Sportschießen und Bogensport,
 - der Vertreter eines besonderen Mitgliedes, wenn dies vertraglich vereinbart ist,
 - jeder Vertreter der unmittelbaren Mitglieder.
- Darüber hinaus haben die unmittelbaren Mitglieder eine gewichtete Landesverbandsstimme (nach § 8 Ziff. 3 Satz 2), die von dem vor einer Sitzung der Bundesgeschäftsstelle gemeldeten Vertreter des unmittelbaren Mitgliedes wahrgenommen wird.
- b) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, dabei muss sich die Stimmenmehrheit aus den Stimmen von mindestens einem Drittel der unmittelbaren Mitglieder (Landesverbandsquorum) zusammensetzen.
- c) Anträge gelten als abgelehnt, wenn zwar eine Stimmenmehrheit, aber nicht das Landesverbandsquorum erreicht wird. Für Wahlen gilt § 12 Ziff. 3 Absatz 3 und 4 entsprechend.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit seiner Stimmen über die Änderungen des § 3 Ziff. 3, des § 16 Ziff. 2 und der Datenschutzordnung.
6. Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den Ausschüssen und den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des DSB eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 14 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DSB. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - b) den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 8 Ziff. 3),
 - c) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a) die Änderung der Satzung und der Ordnungen, mit Ausnahme derjenigen, die nach § 13 Ziff. 5 dem Gesamtvorstand vorbehalten sind,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend,
 - c) die Festsetzung des Bundesbeitrages und Umlagen,
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - e) die Wahl von drei Rechnungsprüfern und eines Ersatzrechnungsprüfers für eine Amtszeit von vier Jahren,
 - f) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums, die in besonders schwerwiegender

- Weise gegen ihre sich aus § 9 Ziff. 1 und 2 ergebenden Pflichten verstoßen haben,
g) die Beschlussfassung über die Auflösung des DSB.

3. Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten oder vom 1. Vizepräsidenten, im Fall ihrer Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladungen erfolgen an die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder persönlich; für die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder erfolgen sie in einer Ausfertigung zu Händen deren Landesgeschäftsstellen. Die Einladung kann im Wege der elektronischen Datenübermittlung per E-Mail an die E-Mail Adresse erfolgen, die in der Bundesgeschäftsstelle hinterlegt ist.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung der Geschäftsstelle des DSB eingereicht sein. Sie werden von dieser dem Gesamtvorstand unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
5. a) Je eine Stimme haben:
 - die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - die Ehrenmitglieder,
 - und die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder.Für die Abfrage des Landesverbandsquorums haben die unmittelbaren Mitglieder jeweils eine Landesverbandsstimme.
b) Die Delegiertenversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 13 Ziff. 5 sowie unter Beachtung von § 4 Ziff. 2 Spiegelstriche 3 bis 6 über die Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, und über die Auflösung des DSB mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Darüber hinaus muss ein Landesverbandsquorum von einem Drittel erreicht werden.
c) Anträge gelten als abgelehnt, wenn zwar eine Stimmenmehrheit, aber nicht das Landesverbandsquorum von einem Drittel erreicht wird. Für Wahlen gilt § 12 Ziff. 3 Absatz 3 und 4 entsprechend.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Bundes erfordert oder der Gesamtvorstand mit einem Drittel seiner möglichen Stimmen (§ 8 Ziff. 3, Satz 2) dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn umgehend an das Präsidium weitergibt. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der

Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.

§ 15 Rechtsorgane

1. a) Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz.
b) Als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes ist grundsätzlich das DSB Gericht 1. Instanz gemäß § 15 tätig. Gegen eine Entscheidung des DSB Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
c) In Ausnahme dazu wird in Anti-Doping Verfahren, bei denen Mitglieder des Nationalkaders (OK, PK und NK1) oder Athletinnen und Athleten mit einer gültigen Lizenz der 1. und 2. Bundesliga des Deutschen Schützenbundes beteiligt sind, als Disziplinarorgan im Sinne des NADA-Codes die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) tätig. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des DSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das DSB-Recht an, kann er Klage beim DSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des DSB gebunden.
4. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der unmittelbaren Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht.

5. Die DSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
6. Die Rechtsordnung regelt das Verfahren für den Kontrollausschuss sowie das Verfahren vor den DSB-Gerichten 1. und 2. Instanz. Es hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen.
7. Kontrollausschuss
 - a) Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kontrollausschusses, wer von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt.
 - b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit ein. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
 - c) Die Zuständigkeit des Kontrollausschusses ergibt sich aus Ziff. 3 und der Rechtsordnung.
8. DSB-Gericht 1. Instanz
 - a) Das DSB-Gericht 1. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
 - b) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion für den DSB oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
 - c) Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
 - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1,
 - als Disziplinarorgan nach § 15 Ziff. 1 b) auf der Grundlage des NADA-Codes,
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung,
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der unmittelbaren Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
 - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des DSB.
 - Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.
9. DSB-Gericht 2. Instanz
 - a) Das DSB-Gericht 2. Instanz besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
 - b) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gilt § 15 Ziff. 8b entsprechend.
 - c) Das DSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über
 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz, es sei denn, es handelt sich um eine Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat,
 - Rechtsmittel gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der unmittelbaren Mitglieder, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des DSB behauptet wird,
 - über Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das DSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.
10. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 16 Sanktionen

1. Als Sanktionen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zur Höhe von 180 Tagessätzen, insgesamt höchstens 5.000,00 Euro,
 - d) Aberkennung von Ehrungen,
 - e) Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im DSB, in seinen unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern zu bekleiden,
 - f) Sperre auf Zeit oder auf Dauer,
 - g) Ruhen der Mitgliedschaft,
 - h) Ausschluss.
2. Bei Dopingverstößen finden die Regelungen des NADA-Codes (Stand 01.01.2021) Anwendung (Anlage 2).

§ 17 Schiedsgericht

1. Die in § 15 genannten Streitigkeiten werden nach Ausschöpfung des Rechtsschutzes durch

die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn dem betroffenen Streitbeteiligten nach der Satzung und den Ordnungen des DSB keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht, weil alle Organe und Entscheidungsträger sowie die Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des DSB zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Dem Schiedsgericht dürfen keine Personen angehören, die eine Funktion für den DSB oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DSB bzw. seinen Mitgliedern stehen.
4. Das Schiedsgericht ist kein Organ des DSB oder seiner Untergliederungen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
5. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande, und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes des OLG Frankfurt/Main ernannt.
6. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weiteren zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Oberlandesgerichtspräsidenten des für den Sitz der antragstellenden Partei zuständigen Oberlandesgerichtes beantragen kann.
7. Bei Wegfall oder Verhinderung eines Schiedsrichters wird ein Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.
8. Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und die Ordnungen des DSB sowie an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des DSB nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Schiedsrichter haben insbe-

sondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

9. Gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach § 15 Ziff. 1) b) zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Das Schiedsgericht ist bei seiner Entscheidung an die DIS-Schiedsgerichtsordnung, die Anti-Doping-Regelwerke und das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht gebunden.

§ 18 Bundesausschüsse im Sport

1. Die Sportstruktur des Deutschen Schützenbundes gliedert sich in:
 - a) Bundesausschuss Spitzensport
 - b) Bundesausschuss Sportschießen
 - c) Bundesausschuss Bogensport.

Den Bundesausschüssen Sportschießen und Bogensport ist die Bundessportleitung übergeordnet. Die Bundesausschüsse sind untereinander gleichberechtigt.

2. Die Bundessportleitung besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), den Bundessportleitern der Bundesausschüsse Sportschießen und Bogensport, dem Sportdirektor und einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend. Ihre Aufgabe ist es, den Sport im Deutschen Schützenbund zu koordinieren und Strategien für den gesamten Sport zu entwickeln. Bei strittigen Fragen zwischen den Bundessportausschüssen Sportschießen und Bogensport dient sie als Clearingstelle. Die Bundessportleitung tagt mindestens dreimal im Jahr.
3. Der Bundesausschuss Spitzensport besteht aus dem Sportdirektor (Vorsitz), dem Cheftrainer, dem (Gesamt-)Aktivensprecher, dem Bundesgeschäftsführer und als Vertreter des Präsidiums, dem Vizepräsident Sport (stellvertretender Vorsitz). Der BA ist für alle Belange des Leistungssports zuständig, insbesondere für alle internationalen Nominierungen des DSBs – er entscheidet auf der Grundlage der Nominierungsordnung abschließend. Darüber hinaus berät er das Präsidium in Fragen des Leistungssports.

Dem Bundesausschuss Spitzensport arbeitet der Trainerrat zu, der ihn berät. Der Trainerrat besteht aus dem Sportdirektor (Vorsitz), den Bundestrainern, je einem Vertreter der anerkannten Bundesstützpunkte (Bundesstützpunkt-

leiter/Vertreter) sowie dem Vizepräsidenten Sport (stellv. Vorsitz).

Der Bundesausschuss Spitzensport tagt mindestens dreimal im Jahr.

4. Der Bundesausschuss Sportschießen besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Sportschießen (stellvertretender Vorsitz), dem Sportdirektor, je einem Vertreter der unmittelbaren Mitglieder für den Bereich Sportschießen, den Bundesreferenten für Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Armbrust, Vorderlader, Target-Sprint / Sommerbiathlon, Behindertensport, Kampfrichterwesen Sportschießen, einem Aktivensprecher, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und jeweils einem sachkundigen Vertreter der besonderen Mitglieder. Der stellvertretende Vorsitzende des Bundesausschusses Sportschießen wird auf Vorschlag der Vertreter der unmittelbaren Mitglieder aus ihren Reihen gewählt.

Der Bundesausschuss Sportschießen berät das Präsidium und entwickelt Entscheidungsvorlagen für das Präsidium bzw. für den Gesamtvorstand. Insbesondere umfasst dies die Überarbeitung des Regelwerks im Bereich Sportschießen (gesamtes Regelwerk außer Bogen), Konzepte zur Entwicklung des Sportschießens und des Schulsports sowie den Beschluss über die Ausschreibung (außer für den Bereich Bogen) und die Organisation der Deutschen Meisterschaft Sportschießen.

Dem Bundesausschuss Sportschießen arbeitet die Technische Kommission Sportschießen zu, die ihn berät. Die Technische Kommission Sportschießen besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Sportschießen (stellvertretender Vorsitz) sowie vier weiteren Mitgliedern des Bundesausschusses Sportschießen. Sie erledigt die laufenden Aufgaben im Bereich Sportschießen. Durch den Vizepräsidenten Sport können zusätzlich zu den Mitgliedern der Technischen Kommission weitere Personen als Spezialisten für besondere Themen hinzugezogen werden, die ihrerseits der Technischen Kommission zuarbeiten.

Der Bundesausschuss Sportschießen tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

5. Der Bundesausschuss Bogensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Bogensport (stellvertretender Vorsitz), dem Sportdirektor, je einem Vertreter der unmittelbaren Mitglieder, den Bundesreferenten aus dem Bereich Behindertensport und Kampfrichterwesen Bogensport, dem Aktivensprecher Bogen, einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend und jeweils einem sachkundigen Vertreter der besonderen Mitglieder.

Der Bundessportleiter Bogensport wird auf Vorschlag der Vertreter der unmittelbaren Mitglieder aus ihren Reihen gewählt.

Der Bundesausschuss Bogensport berät das Präsidium und entwickelt Entscheidungsvorlagen für das Präsidium zur Vorlage für den Gesamtvorstand. Insbesondere umfasst dies die Überarbeitung des Regelwerks im Bereich Bogen (Allgemeiner Teil und Bogen), Konzepte zur Entwicklung des Bogen- und Schulsports sowie den Beschluss über die Ausschreibung im Bogensportbereich und die Organisation der Deutschen Meisterschaften im Bereich Bogen.

Dem Bundesausschuss Bogensport arbeitet die Technische Kommission Bogensport zu, die ihn berät. Die Technische Kommission Bogensport besteht aus dem Vizepräsidenten Sport (Vorsitz), dem Bundessportleiter Bogensport (stellvertretender Vorsitz) sowie drei weiteren Mitgliedern des Bundesausschusses Bogensport. Sie erledigt die laufenden Aufgaben im Bereich Bogen. Durch den Vizepräsidenten Sport können zusätzlich zu den Mitgliedern der Technischen Kommission weitere Personen als Spezialisten für besondere Themen hinzugezogen werden, die ihrerseits der Technischen Kommission zuarbeiten.

Der Bundesausschuss Bogensport tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

6. Die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder in den Bundesausschüssen des Sports bzw. in den jeweiligen Technischen Kommissionen müssen in aktiver Funktion der unmittelbaren Mitglieder sein bzw. von diesen für den jeweiligen Bundesausschuss entsandt sein. Die Mitglieder der Technischen Kommission werden aus den Reihen des jeweiligen Bundesausschusses von diesem gewählt.
7. Die vom Präsidium gem. § 12 Ziff. 9b und 9c berufenen Referenten arbeiten in den entsprechenden Bundesausschüssen mit. Die Referenten vertreten fachlich ihre Disziplinen bzw. ihre Fachbereiche; sie sind Experten in ihren Disziplinen bzw. Fachbereichen, arbeiten den Gremien im Sport zu, beraten mit ihrer Expertise und helfen bei der konkreten Umsetzung.

§ 19 Bundesausschuss Finanzen

1. Der Bundesausschuss Finanzen besteht aus dem Vizepräsidenten Finanzen (Vorsitz) und vier weiteren vom Präsidium auf Vorschlag der unmittelbaren Mitglieder berufenen Vertretern. Die Berufung erfolgt für die Amtszeit des Präsidiums.
2. Der Bundesausschuss Finanzen berät das Präsidium in Haushalts- und Finanzfragen, berichtet darüber im Gesamtvorstand und gibt entsprechende Empfehlungen ab.
3. Der Bundesausschuss Finanzen tagt in der Regel zweimal jährlich und wird durch den Vizepräsidenten Finanzen einberufen.

§ 20 Bundesausschuss Ehrungen

1. Der Bundesausschuss Ehrungen besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die über langjährige Erfahrungen als Mitglieder des Gesamtvorstandes verfügen.
2. Die Mitglieder des Bundesausschusses Ehrungen werden vom Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Bundesausschuss Ehrungen kann Ehrungen nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand erlassenen Ehrungsordnung vorschlagen.
4. Die vorgeschlagenen Ehrungen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

§ 21 Bundesausschuss Bildung

1. Der Bundesausschuss Bildung besteht aus:
 - dem Vizepräsidenten Bildung (Vorsitz),
 - dem Referenten Bildung,
 - einem Vertreter der Deutschen Schützenjugend,
 - dem Sportdirektor,
 - dem Leiter der Schießsportschule des DSB,
 - je einem Trainer (Sportschießen und Bogensport) aus dem Bereich Leistungssport sowie,
 - drei fachkundigen Mitgliedern der unmittelbaren Mitglieder.
2. Der Bundesausschuss Bildung ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung im DSB zuständig. Er erarbeitet die Rahmenkonzeptionen für den gesamten Lizenz- und Bildungsbereich im Deutschen Schützenbund sowie Konzepte für die Weiterentwicklung des DSB in allen Bildungsfragen.

§ 22 Aktivenbeirat und Gesamtaktivensprecher

1. Die Bundeskadermitglieder der einzelnen olympischen Disziplingruppen (Bogen, Flinte, Gewehr und Pistole) wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter in den Aktivenbeirat.
2. Die Abteilungen des Deutschen Behindertensportverbandes (Sportschießen / Bogen) entsenden jeweils einen Athletenvertreter in den Aktivenbeirat.
3. Der Aktivenbeirat wählt den Gesamtaktivensprecher.
4. Der Gesamtaktivensprecher, bei seiner Verhinderung ein Vertreter, nimmt die Vertretung im Bundesausschuss Spitzensport, im Gesamtvorstand und in der Delegiertenversammlung wahr.

§ 23 Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Regelwerk

1. Der Deutsche Schützenbund intensiviert den Anti-Doping-Kampf durch die Einsetzung eines Anti-Doping-Beauftragten. Dieser wird vom Präsidium beauftragt. Er muss für die Aufgabe qualifiziert sein und über ein abgeschlossenes Medizinstudium verfügen.
2. Der Anti-Doping-Beauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig.
3. Der Anti-Doping-Beauftragte koordiniert die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen im Deutschen Schützenbund. Er berät den Deutschen Schützenbund und insbesondere die Athleten bei der Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen. Er hat das Recht, an Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Bundesausschüsse im Bereich des Sports teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.
4. Der Anti-Doping-Beauftragte soll im Rahmen von Anti-Doping-Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz als Sachverständiger an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.
5. Der Anti-Doping-Beauftragte koordiniert Präventionsmaßnahmen im Anti-Dopingkampf des DSB.

§ 24 Daten und Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Details werden in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 25 Deutsche Schützenjugend

1. Die Jugend und die Jugendleiter im DSB bilden die Deutsche Schützenjugend (DSJ).
2. Die DSJ übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DSB aus. Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen zu Sitzungen der Organe und sonstigen Gremien des DSB können schriftlich oder elektronisch an die von den jeweiligen Mitgliedern hinterlegte E-Mail-Anschrift verschickt werden. Dies soll mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen; in besonderen Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
2. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl gem. § 12 Ziff. 3, Satz 5.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
6. Eilbedürftige Beschlüsse können im Ausnahmefall im Präsidium und im Gesamtvorstand im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
7. Über den Verlauf einer Versammlung oder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll

ist allen Teilnehmern innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung oder Sitzung zuzusenden; § 14 Ziff. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von weiteren 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSB Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheiden die Teilnehmer der nächsten Versammlung oder Sitzung, für die das Protokoll bestimmt ist.

§ 27 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Deutschen Schützenbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Deutschen Olympischen Sportbund mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des deutschen Sports einzusetzen und es ggf. einer die Tradition und Aufgaben des Deutschen Schützenbundes übernehmenden Institution zu überantworten.

Die Liquidation des DSB erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des Präsidiums.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes am 12.03.2021.

Aufnahme- ordnung

Aufnahmeordnung

Im Rahmen des § 4 Ziff. 2 der DSB-Satzung in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 der DSB-Satzung gilt für die Aufnahme weiterer unmittelbarer Mitglieder folgende Aufnahmeordnung.

§ 1

Ein Verband, der um Aufnahme als unmittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund nachsucht, muss mindestens 10.000 Einzelmitglieder vertreten, die in mindestens 50 Vereinen organisiert sind. Handelt es sich um einen Schießsportverband, so muss dieser vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 15 Waffengesetz anerkannt worden sein.

§ 2

Der Antrag eines Verbandes auf Aufnahme als unmittelbares Mitglied ist schriftlich an das Präsidium des Deutschen Schützenbundes zu richten. Beizufügen sind:

1. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Verbandes,
2. eine Ausfertigung der Satzung,
3. Abschriften der nach der Satzung erlassenen Ordnungen,
4. ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
5. ein Verzeichnis der Vereine, die in dem Verband Mitglied sind bzw. von ihm betreut werden,
6. eine rechtsverbindliche unterzeichnete Erklärung, dass der Verband vorbehaltlos die Satzung und die hierauf beruhenden Ordnungen des Deutschen Schützenbundes anerkennt und sich diesen auch im Rahmen des Aufnahmeverfahrens unterwirft,
7. ein Freistellungsbescheid / Körperschaftssteuerbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung über die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Verbindung mit §§ 51 ff AO (steuerbegünstigte Zwecke),
8. einen Nachweis über die Mitgliedschaft von mindestens 10.000 Einzelmitgliedern,
9. eine Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes, aus der hervorgeht, dass der die Aufnahme beantragende Verband als Schießsportverband anerkannt ist und eine genehmigte Sportordnung hat.

§ 3

Der um Mitgliedschaft nachsuchende Verband muss auf Landesebene in dem jeweils zuständigen Landessportbund Mitglied sein, wobei dessen Mitgliedsvereine ebenfalls den jeweiligen Landessportbünden angehören müssen.

§ 4

Sportfachliche Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Die sportliche Betätigung in den Vereinen des aufnahmebeantragenden Verbandes muss an die sportlichen Wettkämpfe des Deutschen Schützenbundes angelehnt sein. Der Verband sagt rechtsverbindlich zu, dass er das sportliche Regelwerk des Deutschen Schützenbundes anerkennt und befolgen wird.
2. Sollte dies nicht bereits der Fall sein, wird der seine Aufnahme beantragende Verband seine Strukturen und Organisationen so anpassen, dass sie dem Deutschen Schützenbund entsprechen und eine Umsetzung der Vorgaben der Bundessportordnung und der Ligaordnung ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand durch den Deutschen Schützenbund erfolgen kann.
3. Eigene schießsportliche Regeln des Verbandes, die über das Regelwerk des Deutschen Schützenbundes hinausgehen, müssen den waffenrechtlichen Voraussetzungen entsprechen und mit den schießsportlichen Zielen des Deutschen Schützenbundes vereinbar sein.
4. Der seine Aufnahme beantragende Verband muss vor seiner Aufnahme rechtsverbindlich erklären, etwaige zusätzlich entstehende Kosten zu erstatten, die durch seine Eingliederung beim Deutschen Schützenbund entstehen.

§ 5

Wenn sich Unterstrukturen eines unmittelbaren Mitgliedes des Deutschen Schützenbundes von diesem abtrennen und einen eigenen neuen Verband gründen, ist Voraussetzung für die Aufnahme, dass der Verband ohne Erfolg versucht hat, in einen bereits bestehenden Verband im Deutschen Schützenbund aufgenommen zu werden, um die Verbandsstruktur des Deutschen Schützenbundes funktionsfähig zu halten.

§ 6

Über die Aufnahme eines Verbandes entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Verband schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7

Wird eine Aufnahme vom Gesamtvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des seine Aufnahme beantragenden Verbandes die nächste Delegiertenversammlung abschließend über die Aufnahme.

Diese Aufnahmeordnung wurde beschlossen durch die 58. Ordentliche Delegiertenversammlung am 27.04.2013 in Potsdam.

Nominie- rungs- ordnung

Nominierungsordnung

§ 1 Zweck

1. Die Nominierungsordnung hat den Zweck, die Zuständigkeiten und Verfahren der Nominierungen von Athleten zu sportlichen Maßnahmen festzulegen.
2. Die Nominierungsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2 Satz 3 der DSB-Satzung).

§ 2 Verfahrensgrundsätze

1. Für die Auswahl der Sportlerinnen und Sportler gem. § 3 Ziff. 1 dieser Regelung bzw. die Benennung der Sportlerinnen und Sportler gem. § 3 Ziff. 2 wird die Nominierungsordnung durch die Qualifikationsmodi der einzelnen Bogen- und Schießsportdisziplinen ergänzt. In den Qualifikationsmodi werden folgende Punkte geregelt:
 - die teilnahmeberechtigten Sportlerkreise,
 - die vorgesehenen Qualifikationstermine,
 - die möglichen Austragungsorte,
 - die Anzahl der Programme,
 - die Mindestanzahl der vom Sportler zu absolvierenden Sportprogramme,
 - die Sortierkriterien bei Ring-/Treffergleichheit,
 - das anzuwendende Regelwerk,
 - die Wettkampfleitung,
 - sowie ggf. eine Kostenregelung für Sportler mit Sonderzulassungen.
2. Die Qualifikationsmodi werden vom Sportdirektor und den Bundestrainern erstellt, im Trainerrat besprochen und endgültig durch den Bundesausschuss Spitzensport beschlossen. Den Sportlern wird der Qualifikationsmodus mit der jährlichen Athletenvereinbarung zugesandt. Die Sportler bestätigen den Erhalt und die Akzeptanz durch ihre Unterschrift unter die Athletenvereinbarung.
3. Grundsätzlich sind die Athleten aufgrund des Rankings nach den sportlichen Leistungen in den Qualifikationswettkämpfen zu nominieren oder zur Nominierung beim DOSB vorzuschlagen. Die Details werden hierzu in den jeweiligen Qualifikationsmodi geregelt.

In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Folgende Kriterien können eine Abweichung vom Grundsatz rechtfertigen:

- a) die Leistungsentwicklung und -perspektive des Athleten anhand seiner persönlichen Leistungskurve,
- b) psychische und physische Belastbarkeit bzw. medizinische Gründe,

c) von den zuständigen Verbandsorganen sanktionierte Verhaltensweisen, die einer Nominierung entgegenstehen.

4. Außerdem können in besonders zu begründenden Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen der Nummern 3a) und 3b) Athleten für die Nominierung gesetzt werden. Diese Athleten müssen nicht an Qualifikationswettkämpfen teilnehmen.
5. Unmittelbar nach Beendigung der Qualifikationswettkämpfe der Disziplinblöcke, nach Männern und Frauen getrennt, werden die Sportlerinnen und Sportler entsprechend der Vorgaben des § 2 Ziff. 1 und 3 vom zuständigen Bundestrainer ermittelt und ein Nominierungsvorschlag über den Sportdirektor an den Bundesausschuss Spitzensport weitergereicht. Dieser prüft den Vorschlag aus sportfachlicher Sicht.

Gleichzeitig informiert der Bundestrainer sämtliche vor Ort anwesenden Sportler und Betreuer über seinen Vorschlag. Etwaige Einsprüche hierzu sind bis 16:00 Uhr am nächsten Werktag nach Mitteilung an den Sportdirektor zu richten. Sollten hinsichtlich des Nominierungsvorschlages des Bundestrainers Einwände bestehen, finden diese bei der Abwägung der Argumente im Rahmen der Nominierungsentscheidung Berücksichtigung.
6. Eine eventuelle Rücknahme einer bereits ausgesprochenen Nominierung wird durch einen Beschluss des Bundesausschusses Spitzensports vorgenommen.

Für eine Rücknahme müssen folgende Gründe vorliegen:

- ein Ausnahmekriterium gem. § 2 Ziff. 3 Satz 3a), b), c) und/oder
- ein Verstoß gegen die vereinbarte Wettkampfvorbereitung.

§ 3 Zuständigkeit

Für die Nominierung von Sportlerinnen und Sportlern für die Teilnahme an allen internationalen sportlichen Maßnahmen ist der Bundesausschuss Spitzensport zuständig.

Bei Entscheidungen über die Teilnahme an internationalen Maßnahmen, bei denen das abschließende Nominierungsrecht beim DOSB liegt, übermittelt der Bundesausschuss Spitzensport dem DOSB einen Nominierungsvorschlag.

§ 4 Rechtsweg

Streitigkeiten, die sich aus diesem Regelwerk ergeben oder die eine Nominierung zum Inhalt haben, entscheidet das DSB-Gericht 1. Instanz auf der

Grundlage der Rechtsordnung (§ 15 Ziff. 8c) 2. Spiegelstrich DSB-Satzung). Diese Entscheidung ist endgültig.

Bemerkung

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Nominierungsordnung männliche, weibliche und diverse Sprachformen nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten selbstverständlich für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.

Diese Nominierungsordnung wurde zuletzt geändert durch die 61. Ordentliche Delegiertenversammlung am 27.04.2019 in Wernigerode.

Rechts- ordnung

Rechtsordnung

§ 1 Zweck und Rechtsqualität

1. Die Rechtsordnung hat den Zweck, unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips Streitigkeiten i. S. v. § 15 Ziff. 4 der Satzung sowie Verstöße gegen das DSB-Recht zügig und kompetent einer endgültigen Entscheidung bzw. Sanktionierung zuzuführen.
2. Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 4 Ziff. 2 Satz 2 der Satzung).

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung findet Anwendung auf den DSB, seine Organe, Ausschüsse und Kommissionen, Beauftragte und Funktionsträger sowie seine Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 1 der Satzung.
2. Die Anwendbarkeit der Rechtsordnung kann vertraglich mit sonstigen Personen vereinbart werden, die im Aufgabenbereich des DSB tätig werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung erfasst die in § 15 Ziff. 4 der Satzung genannten Streitigkeiten sowie Verstöße gegen das DSB-Recht und die anzuwendenden Beschlüsse und Entscheidungen.
2. Etwaige Rechtsordnungen der internationalen Schießsportverbände sowie der Landesschützenverbände bleiben unberührt.

§ 4 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des DSB sind der Kontrollausschuss, das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz. Ihre Zusammensetzung ergibt sich aus § 15 Ziff. 7, 8 und 9 der Satzung.
2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des DSB gebunden. Die DSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
4. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit wird in Anti-Doping Verfahren als Rechtsmittelinstanz nach § 15 Ziff. 1 b) der Satzung und als Disziplinarorgan nach § 15 Ziff. 1 c) der Satzung auf der Grundlage des NADA-Codes tätig.

§ 5 Zuständigkeit

1. Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des DSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das DSB-Recht oder Verstöße gegen das DSB-Recht anwendende Beschlüsse und Entscheidungen an, kann er Klage beim DSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Kontrollausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der DSB-Gerichte einzulegen.

Bei einander widersprechenden Weisungen i. S. v. § 4 Ziff. 3 ist der Kontrollausschuss gehalten, die Angelegenheit dem DSB-Gericht 1. Instanz vorzulegen, bzw. Berufung beim DSB-Gericht 2. Instanz einzulegen, bzw. das Schiedsgericht anzurufen.

Weitere Zuständigkeiten des Kontrollausschusses ergeben sich aus den Ordnungen des DSB.

2. Die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen DSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der unmittelbaren Mitglieder untereinander. Sie sanktionieren Verstöße gegen das DSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i. S. v. § 2 Ziff. 2 ergeben.
3. Das DSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
 - Verhängung bzw. Überprüfung von Sanktionen i. S. v. § 16 Ziff. 1 der Satzung,
 - als Disziplinarorgan nach § 15 Ziff. 1 b) DSB-Satzung auf der Grundlage des NADA-Codes tätig,
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung,
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des DSB,
 - Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der unmittelbaren Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
 - Streitigkeiten zwischen den Organen, Ausschüssen und Kommissionen des DSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzungen und Ordnungen des DSB,
 - Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziff. 2 genannten Personen und dem DSB oder seinen Mitgliedern.
4. Das DSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über

- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz, sofern es sich nicht um Rechtsmittel im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen handelt,
- Rechtsmittel gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der unmittelbaren Mitglieder des DSB, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung der Satzung oder Ordnungen des DSB behauptet wird,
- über Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das DSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.
- Rechtsmittel letztinstanzlich, die gegen Entscheidungen eingelegt werden, die aufgrund der in § 4 Ziff. 2 der Satzung genannten Ordnungen ergangen sind, und wenn es in den jeweiligen Ordnungen als Rechtsmittelinstanz bezeichnet ist. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.

5. Die Rechtsorgane entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

§ 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Soweit die DSB-Gerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Sanktionen

1. Die zulässigen Sanktionen und der Sanktionsrahmen ergeben sich aus § 16 der Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Sanktion sind die Schwere des Verstoßes und der individuelle Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.
3. Eine Verfolgung findet nicht mehr statt, wenn zwischen dem behaupteten Verstoß und der Kenntniserlangung des Kontrollausschusses mehr als neun Monate vergangen sind.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsorgane haben bei ihren Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des DSB und der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

Im Kollisionsfall haben sie zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwendung nicht zu einem Ergebnis führen darf, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts – insbesondere mit den Grundrechten – unvereinbar ist. Stellen sie eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne fest, treffen sie ihre Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

§ 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Die Rechtsorgane geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, in der sie regeln, in welcher Zusammensetzung sie verhandeln und entscheiden. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Personen, die mittelbare Mitglieder des DSB (§ 6 Ziff. 3 der Satzung) sind. Medien können durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn alle Beteiligten dies verlangen oder wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Rechtsorgan den Ausschluss der Öffentlichkeit für sachdienlich hält.
3. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung – im schriftlichen Verfahren – getroffen werden.

Der Vorsitzende kann ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden werden muss.

4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistands, insbesondere eines Rechtsanwalts, bedienen.
5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladung erfolgt unter Benennung der Zusammensetzung des Rechtsorgans durch Einschreiben in der Weise, dass die zu Ladenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung Kenntnis erlangen.
6. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und nach Aktenlage entschieden werden. Weist ein Beteiligter dem Vorsitzenden des Rechtsorgans nach, dass sein Nichterscheinen schuldlos erfolgte, wird auf seinen Antrag hin erneut mündliche Verhandlung anberaumt.
7. Alle Beteiligten haben die Pflicht, durch vorbereitende sachdienliche Schriftsätze zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
8. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Landesverband oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.

Über Ablehnungen wegen Befangenheit eines Mitglieds eines Rechtsorgans entscheidet das

Rechtsorgan gleichermaßen. Im Übrigen gelten §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

9. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter. Er eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend vernimmt er die Beteiligten und Zeugen. Die anderen Mitglieder des Rechtsorgans sowie die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgendes enthalten muss:
 - die Bezeichnung des Rechtsorgans,
 - die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorgans,
 - Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
 - die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
 - die Feststellung der fristgerechten Ladung,
 - die Anträge der Beteiligten,
 - das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
 - den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
 - die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).
10. Die Rechtsorgane sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
11. Die Rechtsorgane können Sanktionsverfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, wegen Geringfügigkeit einstellen. Ein Rechtsmittel ist hiergegen nicht zulässig.
12. Zugelassen sind die in den §§ 371 ff. der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.
13. Die Rechtsorgane treffen ihre Entscheidung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung i. S. v. § 286 der Zivilprozessordnung.
14. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
15. Die Entscheidung ist regelmäßig – soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren ergeht – im Anschluss an die mündliche Verhandlung, spätestens jedoch nach einer Woche vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
16. Das Rechtsorgan gibt seine Entscheidung, wenn dies sachdienlich ist, zur Veröffentlichung in der Deutschen Schützenzeitung, in der Tagespresse und in der Fachpresse. Hierbei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit sowie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht der Betroffenen zu beachten.
17. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.
18. In Sanktionsverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung, in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die der Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.
19. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Bußgeldern oder im Ausschluss vom Schriftverkehr oder von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
20. Zur Verfahrensbeschleunigung gesetzte Fristen müssen angemessen sein. Fristversäumnis zieht Rechtsverlust nach sich.

Fristgebundene Verfahrenshandlungen müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe bei der DSB-Geschäftsstelle bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist wird durch Poststempel erbracht. Freistempler und Fax-Sendeprotokolle reichen zum Nachweis nicht aus.

Sind Zahlungen, insbesondere Verfahrensgebühren, innerhalb einer Frist zu leisten, so ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Hierzu ist der Nachweis durch quitierten Einzahlungsbeleg oder durch Beleg der fristgerechten Abbuchung zu erbringen.

War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, zu stellen.
21. Jede, die Instanz abschließende Entscheidung eines DSB-Gerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 10 Verfahren vor dem Kontrollausschuss

1. Zur Überwachung der Einhaltung des DSB-Rechts hat der Kontrollausschuss erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren zu führen.
2. Verbandsorgane haben die Pflicht, Mitglieder i. S. v. § 6 Ziff. 1 der Satzung sowie sonstige Betroffene haben das Recht, Verstöße gegen das DSB-Recht oder die Nichtbefolgung der auf dem DSB-Recht beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen dem Kontrollausschuss anzuzeigen.
3. Der Kontrollausschuss ist berechtigt, von den Organen, Ausschüssen und Kommissionen, Beauftragten und Funktionsträgern des DSB sowie von den an Streitigkeiten i. S. v. § 5 Ziff. 3 sowie an Verstößen gegen das DSB-Recht Beteiligten und von solchen Verstößen Betroffenen schriftliche Stellungnahmen anzufordern, Verbands- oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie Zeugen zu laden.
4. Nach Abschluss seiner Ermittlungen stellt der Kontrollausschuss das Verfahren ein oder stellt einen Antrag an das DSB-Gericht 1. Instanz. Hierbei ist das wesentliche Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich darzustellen. Wird der Kontrollausschuss auf Weisung eines DSB-Organes tätig, hat er dies dem DSB-Gericht 1. Instanz mitzuteilen. Gleiches gilt bei einander widersprechenden Weisungen von DSB-Organen. Die Antragsteller i. S. v. § 10 Ziff. 2 sind über das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.
6. Die von der Einleitung eines Verfahrens Betroffenen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Hierbei sind etwaige Vorwürfe darzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz

1. Das Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz wird eingeleitet durch
 - Antrag des Kontrollausschusses, einen Verstoß gegen Satzung und/oder Ordnungen des DSB oder die Nichtbefolgung der auf dem DSB-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu sanktionieren.

In sonstigen Streitigkeiten werden Verfahren vor dem DSB-Gericht 1. Instanz eingeleitet durch

- Antrag eines an einer Streitigkeit i. S. v. § 5 Ziff. 3 Beteiligten;
- Antrag eines durch einen Beschluss des Gesamtvorstands gem. § 10 Ziff. 6 der Satzung ausgeschlossenen Mitglieds auf Überprüfung;

- Antrag des Kontrollausschusses, Streitigkeiten i. S. v. § 5 Ziff. 3 auch ohne Antrag eines Beteiligten zur Sicherung des Rechtsfriedens innerhalb des DSB und der einheitlichen Anwendung des DSB-Rechts zu entscheiden.

2. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der DSB-Geschäftsstelle einzureichen.
3. Der Antrag hat – auch soweit er Entscheidungen von DSB-Organen betrifft – grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das DSB-Gericht 1. Instanz kann durch Beschluss anordnen, dass einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
4. Soweit der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines DSB-Organes richtet, ist er nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung, ansonsten nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.
5. Der Antrag auf Entscheidung durch das DSB-Gericht 1. Instanz erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn der DSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Kommissionen oder Beauftragten Antragsteller ist.
6. Der Antrag ist innerhalb der Antragsfrist der Ziff. 4. zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DSB einzureichen.
7. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des DSB-Gerichts 1. Instanz als unzulässig zu verwerfen.
8. Der Antrag muss enthalten:
 - die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung oder der zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeit oder des vorgeworfenen Verstoßes gegen das DSB-Recht,
 - die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde,
 - den Hinweis auf die erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Antragsbegründung muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
- die Angabe der Gründe der Antragstellung sowie der Beweismittel, die vom DSB-Gericht 1. Instanz erhoben werden sollen.

Der Antrag des Kontrollausschusses muss enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Verstoßes gegen das DSB-Recht,

- die Erklärung, ob der Kontrollausschuss auf Weisung eines Organs des DSB tätig geworden ist.
9. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
 10. Nach Eingang des Antrags entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9 über die zweckmäßige Verfahrensweise. Hierbei hat er sich leiten zu lassen von dem Ziel, die Streitigkeit zeitnah, kompetent, sachgerecht und kostengünstig - unter Wahrung des Ansehens der berechtigten Belange aller Beteiligten - einer Entscheidung zuzuführen. Gleiches gilt für die Sanktionierung von Verstößen gegen das DSB-Recht.
 11. Stellt ein von einer Entscheidung Betroffener den Antrag, so kann das DSB-Gericht 1. Instanz auf seine Antragstellung hin keine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
 12. Im Übrigen gelten die gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9.

§ 12 Verfahren vor dem DSB-Gericht 2. Instanz

1. Gegen Entscheidungen des DSB Gerichts 1. Instanz ist die Berufung zulässig. Sie kann eingelegt werden von dem, der durch die Entscheidung beschwert ist. Der Kontrollausschuss kann Berufung auch mit der Begründung einlegen, durch die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz werde das DSB-Recht nicht richtig angewendet, insbesondere werde von einer einheitlichen Anwendung des DSB-Rechts abgewichen.
2. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz.
4. Die Einlegung der Berufung erfordert Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn der DSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse, Kommissionen oder Beauftragten Berufung einlegt.
5. Die Berufung ist innerhalb einer mit Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz beginnenden Frist von 14 Tagen zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DSB einzureichen. Die Berufungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.
6. Bei Versäumnis der Berufungs-, Berufungsbegründungs- oder Einzahlungsfrist des Kosten-

vorschusses ist die Berufung durch schriftlichen Abschluss als unzulässig zu verwerfen.

7. Die Berufung muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird,
 - die Erklärung, wann diese Entscheidung zugestellt wurde,
 - die Erklärung, das gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wird,
 - den Nachweis der Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Berufungsbegründung muss enthalten:

 - die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
 - die Angabe der Gründe, die zur Anfechtung der Entscheidung geführt haben sowie der Beweise, die das DSB-Gericht 2. Instanz erheben soll.
8. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
9. Legt ein durch eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz Betroffener Berufung ein, so kann das DSB-Gericht 2. Instanz auf seine Berufung hin weder eine höhere Sanktion aussprechen, noch eine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
10. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 9 und 11 Ziff. 10.

§ 13 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des DSB-Gerichts 1. Instanz und der Vorsitzende des DSB-Gerichts 2. Instanz sind berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der DSB-Gerichte schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des DSB-Rechtswesens oder des Sportbetriebs notwendig erscheint oder wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Soweit sich aus dieser Rechtsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 Schiedsgericht

1. Entscheidungen des DSB-Gerichts 2. Instanz können nur durch das Schiedsgericht i. S. v. § 17 der Satzung überprüft werden.
2. Die in § 17 Ziff. 6 der Satzung genannte Mitteilung, das Schiedsgericht anrufen zu wollen, kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des DSB-Gerichts 2. Instanz erfolgen.

3. Die §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung finden Anwendung.
4. Gegen eine Entscheidung des DSB Gerichts 1. Instanz in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

§ 15 Rechtskraft der Entscheidungen

1. Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz und des DSB-Gerichts 2. Instanz werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
2. Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz werden rechtskräftig,
 - wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
 - wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
3. Für die Rechtskraft der Entscheidungen des DSB-Gerichts 2. Instanz gilt Ziff. 2 entsprechend.
4. Die Rechtskraft der Entscheidungen des Schiedsgerichts richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung und der Zivilprozessordnung.

§ 16 Gebühren und Kosten

1. Jede Endentscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz und des DSB-Gerichts 2. Instanz muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten.
2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder sanktionierte Partei. Bei Einleitung eines Verfahrens durch den DSB oder ein Organ des DSB trägt der DSB die Kosten,

wenn es nicht zu einer Sanktionierung oder einer ansonsten für den Betroffenen negativen Entscheidung kommt. Nach pflichtgemäßem Ermessen können das DSB-Gericht 1. Instanz und das DSB-Gericht 2. Instanz eine andere Kostenentscheidung treffen.

3. Die Gerichte tagen grundsätzlich an einem von ihnen bestimmten Tagungsort, und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Parteien.
4. Die Kosten für die DSB-Gerichte 1. und 2. Instanz werden wie folgt festgelegt:
 - a) Die Mindestgebühr für ein Verfahren beträgt 250,00 Euro, maximal 1.000,00 Euro. Daneben sind die nach der DSB-RKO gezahlten Reisekosten für die Mitglieder der DSB-Gerichte und gegebenenfalls auch für den Sitzungsvertreter des Kontrollausschusses sowie pro Instanz ein pauschaler Auslagenersatz von 100,00 Euro für die Vorsitzenden der DSB-Gerichte zu erstatten.
 - b) In Verfahren, deren Gegenstand der Antrag auf Erlass von Sanktionen ist, ist die Mindestgebühr anzusetzen.

Diese Rechtsordnung wurde zuletzt geändert durch die 61. Ordentliche Delegiertenversammlung am 27.04.2019 in Wernigerode.

Datenschutz- ordnung

Datenschutzordnung

§ 1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Deutschen Schützenbund auf der Grundlage der Datenschutzordnung erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt. Das Handeln der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des DSB hat sich daran auszurichten.

§ 2

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

- Personendaten (Name, Geburtsdatum etc.),
- Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefonnummern etc.),
- Kennnummern (Sozialversicherungsnummern, Steueridentifikationsnummer, Passdaten, Mitgliedsnummern, WBK-Nummern, etc.),
- Bankdaten (Kontoverbindungen, Kreditinformation, etc.),
- Kundendaten (Bestellungen, Adressdaten, Lieferanschriften, etc.),
- Onlinedaten (IP-Adressen, Standortdaten, etc.),
- Mitgliederdaten (Zuordnung zu Vereinen und Landesverbänden, Daten zum Eintritt in den DSB, erhaltene Ehrungen etc.),
- Sportdaten (Erfolge, Ergebnisse, Zugehörigkeit zu Teams, Anti-Doping Pools, Start- und Ergebnislisten, etc.),
- Gesundheitsdaten (medizinische Untersuchungen, Angaben zu Behindertenklassifizierung, Unverträglichkeiten, etc.),
- anthropologische Daten (Körpermaße, Schuhgröße etc.),
- Bewertungen (Lizenzen, Ehrungen, Zeugnisse, Führungszeugnisse, Teilnahmebescheinigungen, etc.),
- Kontaktdaten zu Angehörigen / Arbeitgebern (Notfallnummern, etc.),
- Informationen zu Sportgeräten und Zubehör (Waffennummern, Hersteller- und Ausrüsterangaben, etc.),
- gegebenenfalls waffenrechtliche Angaben,
- Bildmaterial / Bewegtbilder.

Andere personenbezogene Daten über unmittelbare oder mittelbare Mitglieder und über Nichtmitglieder werden vom DSB nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person der Verarbeitung widersprechen.

§ 3

Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und

organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 4

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

§ 5

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Bilder / bewegt Bilder seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder in seinen Verbandsmedien sowie auf seiner Homepage (www.dsb.de) sowie seinen social-Media Kanälen (Facebook, Youtube, Twitter, Instagramm) und übermittelt Daten und Bildmaterial / Bewegtbildmaterial zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Bildmaterial / Bewegtbildmaterial anwesender Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind.

Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie im Falle von Sportmaßnahmen Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Bundesgeschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos / Bewegtbildern seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Eine Streichung von personenbezogenen Daten aus Ergebnislisten erfolgt nicht. Personenbezogene Daten von mittelbaren Mitgliedern (Funktionäre) werden veröffentlicht, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.

§ 6

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung der Landesverbände bzw. des Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen Verbandsebenen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandsebenen hat der Verein als mittelbares Mitglied personenbezogene Daten und gegebenenfalls

Bildmaterial / Bewegtbildmaterial seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung über ihre Landesverbände an den Dachverband zu übermitteln.

§ 7

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sowie deren Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem durch die Satzung erforderlichen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem DSB nur erlaubt, sofern sie aus dem Datenschutzrecht abgeleitet werden kann, er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder ihm eine ausdrückliche Einwilligung hierfür durch die Betroffenen vorliegt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 8

Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim DSB weiter.

§ 9

Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben und über einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen.

§ 10

Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Er darf weder dem Gesamtvorstand angehören, noch eine sonstige Funktion für den DSB ausüben.

§ 11

Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Deutschen Schützenbundes. Er hat über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten. Der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Er darf Anträge stellen und sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an den Beratungen beteiligen.

§ 12

Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.

§ 13

Die Anschrift des Datenschutzbeauftragten ist in den Veröffentlichungen des DSB regelmäßig bekannt zu geben. Ein Hinweis auf die Tatsache der Speicherung der personenbezogenen Daten ist in alle Veröffentlichungen aufzunehmen.

§ 14

Der DSB führt in seinem Verband flächendeckend eine Sportdatenbank ein. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die durch den Gesamtvorstand festgelegten und für die Nutzung der Sportdatenbank erforderlichen Daten vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen. Der Datenschutz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen gewahrt.

Diese Datenschutzordnung wurde beschlossen durch die 61. Ordentliche Delegiertenversammlung am 27.04.2019 in Wernigerode.



**Anlage zur Satzung:
Anti-Doping Regelwerk des Deutschen Schützenbundes e.V.**

Der Deutsche Schützenbund setzte die Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und des Bundesinnenministeriums (BMI) um.

Sie ersetzen die bisherigen Regelwerke komplett und werden zu Anlagen der DSB-Satzung.

Anlage 1 der Satzung des DSB (§ 3 Ziffer 3 DSB-Satzung): Verbotsliste 2022: **Änderung vom 12.03.2022**

Anlage 2 der Satzung des DSB (§ 16 Ziffer 2 DSB-Satzung): NADA-Code 2021 (NADC 2021): **Änderung vom 25.11.2020**

– Informatorische Übersetzung –
NADA – Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Welt Anti-Doping Code
INTERNATIONALER STANDARD

VERBOTSLISTE 2022

Diese Liste tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

Die Auflistung der Beispiele von Krankheiten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN

S0 Nicht zugelassene Substanzen	5
S1 Anabole Substanzen	6
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel männlichem Hypogonadismus enthalten sein.</i>	
S2 Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika	8
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Anämie, männlichem Hypogonadismus oder Wachstumshormonmangel enthalten sein.</i>	
S3 Beta-2-Agonisten	10
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Asthma oder anderen Atemwegserkrankungen enthalten sein.</i>	
S4 Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren	11
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Brustkrebs, Diabetes, Unfruchtbarkeit (weibliche) oder polyzystischem Ovarialsyndrom enthalten sein.</i>	
S5 Diuretika und Maskierungsmittel	13
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Herzversagen oder Bluthochdruck enthalten sein.</i>	
M1 – M2 – M3 Verbotene Methoden	14

INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN

S6 Stimulanzien	15
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Anaphylaxie, Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) oder Erkältungs- und Grippe-symptomen enthalten sein.</i>	
S7 Narkotika	18
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Schmerzen, einschließlich aufgrund von Verletzungen des Bewegungsapparats, enthalten sein.</i>	
S8 Cannabinoide	19
S9 Glucocorticoide	20
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Allergien, Anaphylaxie, Asthma oder chronisch-entzündlichen Darm-erkrankungen enthalten sein.</i>	

IN BESTIMMTEN SPORTARTEN VERBOTENE SUBSTANZEN

P1 Betablocker 21

Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Herzversagen oder Bluthochdruck enthalten sein.

INDEX 22

VERBOTSLISTE 2022

WELT ANTI-DOPING CODE

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2022

Einleitung

Die *Verbotsliste* ist ein verbindlicher *Internationaler Standard* im Rahmen des Welt-Anti-Doping-Programms.

Die *Verbotsliste* wird nach einem umfassenden von der *WADA* durchgeführten Konsultationsverfahren jährlich aktualisiert. Die Liste tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der offizielle Wortlaut der *Verbotsliste* wird von der *WADA* weitergeführt und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Begriffe, die in dieser Liste *Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden* verwendet werden:

Innerhalb des Wettkampfs verboten

Sofern die *WADA* für eine bestimmte Sportart keinen anderen Zeitraum zugelassen hat, ist der Zeitraum *Innerhalb des Wettkampfs* grundsätzlich der Zeitraum kurz vor Mitternacht (um 23:59 Uhr) am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der*die *Athlet*in* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des Probenahmeprozesses.

Zu allen Zeiten verboten

Dies bedeutet, dass die Substanz oder die Methode entsprechend der Definition im *Welt Anti-Doping Code (WADC)/Nationalen Anti-Doping Code (NADC)* *Innerhalb* und *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist.

Spezifisch und nicht-Spezifisch

Laut Artikel 4.2.2 des *WADC/NADC* gelten „für die Zwecke der Anwendung des Artikels 10 alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn, sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt.“ Gemäß dem Kommentar zu dem Artikel sollten „die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein*e *Athlet*in* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.“

Suchtmittel

Gemäß Artikel 4.2.3 des *WADC/NADC* sind *Suchtmittel* jene Substanzen, die als solche gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht. Als *Suchtmittel* gelten: Cocain, Diamorphin (Heroin), Methylenedioxyamfetamin (MDMA/„Ecstasy“) und Tetrahydrocannabinol (THC).

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die in den folgenden Abschnitten der Verbotsliste nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (zum Beispiel Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung beziehungsweise Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung bei Tieren zugelassene Substanzen), sind zu jeder Zeit verboten.

Diese Klasse umfasst viele verschiedene Substanzen, unter anderem BPC-157.

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind nicht-*Spezifische Substanzen*.

Anabole Substanzen sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

bei exogener Verabreichung, dazu gehören unter anderem:

- 1-Androstendiol (5alpha-Androst-1-en-3beta,17beta-diol)
- 1-Androstendion (5alpha-Androst-1-en-3,17-dion)
- 1-Androsteron (3alpha-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on)
- 1-Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on)
- 1-Testosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on)
- 4-Androstendiol (Androst-4-en-3beta,17beta-diol)
- 4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on)
- 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion)
- 7alpha-Hydroxy-DHEA
- 7beta-Hydroxy-DHEA
- 7-Keto-DHEA
- 19-Norandrostendiol (Estr-4-en-3,17-diol)
- 19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion)
- Androstanolon (5alpha-Dihydrotestosteron, 17beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on)
- Androstendiol (Androst-5-en-3beta,17beta-diol)
- Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion)
- Bolasteron
- Boldenon
- Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion)
- Calusteron
- Clostebol
- Danazol ([1,2]Oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol)
- Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on)
- Desoxymethyltestosteron (17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol und 17alpha-Methyl-5alpha-androst-3-en-17beta-ol)
- Drostanolon
- Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on)
- Epidihydrotestosteron (17beta-Hydroxy-5beta-androstan-3-on)
- Epitestosteron
- Ethylestrenol (19-Norpregna-4-en-17alpha-ol)
- Fluoxymesteron
- Formebolon
- Furazabol (17alpha-Methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androstan-17beta-ol)
- Gestrinon
- Mestanolon

S1. ANABOLE SUBSTANZEN (Fortsetzung)

1. Anabol-androgene Steroide (AAS) (Fortsetzung)

- Mesterolone
- Metandienon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on)
- Metenolon
- Methandriol
- Methasteron (17beta-Hydroxy-2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on)
- Methyl-1-testosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1-en-3-on)
- Methylclostebol
- Methyldienolon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9-dien-3-on)
- Methylnortestosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on)
- Methyltestosteron
- Metribolon (Methyltrienolon, 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on)
- Miboleron
- Nandrolon (19-Nortestosteron)
- Norboleton
- Norclostebol (4-Chlor-17beta-ol-estr-4-en-3-on)
- Norethandrolon
- Oxabolon
- Oxandrolon
- Oxymesteron
- Oxymetholon
- Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on)
- Prostanazol (17beta-[[Tetrahydropyran-2-yl]oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan)
- Quinbolon
- Stanazolol
- Stenbolon
- Testosteron
- Tetrahydrogestrinon (17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on)
- Tibolon
- Trenbolon (17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on)

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

2. Andere anabole Substanzen

Dazu gehören unter anderem:

Clenbuterol, Osilodrostat, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren [SARMs, zum Beispiel Andarin, Enobosarm (Ostarin), LGD-4033 (Ligandrol), und RAD140], Zeranol und Zilpaterol.

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind nicht-*Spezifische Substanzen*.

Die folgenden Substanzen und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten:

1. Erythropoetine (EPO) und Erythropoese-beeinflussende Substanzen

Dazu gehören unter anderem:

- 1.1 Erythropoetin-Rezeptor-Agonisten, zum Beispiel Darbepoetine (dEPO); Erythropoetine (EPO); EPO-basierte Konstrukte [zum Beispiel EPO-Fc; Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA)]; EPO-mimetische Substanzen und ihre Konstrukte [zum Beispiel CNTO-530, Peginesatid].
- 1.2 Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Aktivatoren, zum Beispiel Cobalt; Daprodustat (GSK1278863); IOX2; Molidustat (BAY 85-3934); Roxadustat (FG-4592); Vadadustat (AKB-6548); Xenon.
- 1.3 GATA-Hemmer, zum Beispiel K-11706.
- 1.4 Transformierender-Wachstumsfaktor-beta-(TGF- β -)Signalhemmer, zum Beispiel Luspatercept; Sotatercept.
- 1.5 Agonisten des körpereigenen Reparatur-Rezeptors, zum Beispiel Asialo-EPO; carbamyliertes EPO (CEPO).

2. Peptidhormone und ihre Releasingfaktoren

- 2.1 Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) sowie ihre Releasingfaktoren bei Männern, zum Beispiel Buserelin, Deslorelin, Gonadorelin, Goserelin, Leuprorelin, Nafarelin und Triptorelin.
- 2.2 Corticotropine und ihre Releasingfaktoren, zum Beispiel Corticorelin.
- 2.3 Wachstumshormon (GH), seine Analoga und Fragmente, dazu gehören unter anderem:
 - Wachstumshormon-Analoga, zum Beispiel Lonapegsomatropin, Somapacitan und Somatrogen
 - Wachstumshormon-Fragmente, zum Beispiel AOD-9604 und hGH 176-191
- 2.4 Wachstumshormon-Releasingfaktoren, dazu gehören unter anderem:
 - Wachstumshormon-Releasing-Hormon (GHRH) und seine Analoga (zum Beispiel CJC-1293, CJC-1295, Sermorelin und Tesamorelin)

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA [Fortsetzung]

- Wachstumshormon-Sekretagoge (GHS), und ihre Mimetika [zum Beispiel Lenomorelin (Ghrelin), Anamorelin, Ipamorelin, Macimorelin und Tabimorelin]
- Wachstumshormon-Releasing-Peptide (GHRPs) [zum Beispiel Alexamorelin, GHRP-1, GHRP-2 (Pralmorelin), GHRP-3, GHRP-4, GHRP-5, GHRP-6 und Examorelin (Hexarelin)]

3. Wachstumsfaktoren und Wachstumsfaktor-Modulatoren

Dazu gehören unter anderem:

- Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs)
- Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF)
- insulinähnlicher Wachstumsfaktor 1 (IGF-1) und seine Analoga
- mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs)
- Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF)
- Thymosin beta-4 und seine Derivate, zum Beispiel TB-500
- vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF)

und andere Wachstumsfaktoren oder Wachstumsfaktor-Modulatoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese/den Proteinabbau, die Gefäßbildung/-versorgung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen.

S3. BETA-2-AGONISTEN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Alle selektiven und nicht-selektiven Beta-2-Agonisten, einschließlich aller optischen Isomere, sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

- | | | | |
|----------------|------------------|--------------|-----------------|
| • Arformoterol | • Indacaterol | • Reproterol | • Tretinoquinol |
| • Fenoterol | • Levosalbutamol | • Salbutamol | (Trimetoprolin) |
| • Formoterol | • Olodaterol | • Salmeterol | • Tulobuterol |
| • Higenamin | • Procaterol | • Terbutalin | • Vilanterol |

Ausnahmen:

- inhaliertes Salbutamol: höchstens 1600 Mikrogramm über 24 Stunden, aufgeteilt auf mehrere Einzeldosen von nicht mehr als 600 Mikrogramm über 8 Stunden, ausgehend von jeder Dosis;
- inhaliertes Formoterol: abgegebene Dosis höchstens 54 Mikrogramm über 24 Stunden;
- inhaliertes Salmeterol: höchstens 200 Mikrogramm über 24 Stunden;
- inhaliertes Vilanterol: höchstens 25 Mikrogramm über 24 Stunden.

Hinweis:

Eine Salbutamolkonzentration im Urin von mehr als 1000 Nanogramm/ml oder eine Formoterolkonzentration im Urin von mehr als 40 Nanogramm/ml ist nicht im Einklang mit der therapeutischen Anwendung der Substanz und gilt als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF)*, es sei denn, der*die *Athlet*in* weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge einer therapeutischen Dosis (durch Inhalation) bis zu der oben genannten Höchstdosis war.

S4. HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Verbotene Substanzen in den Klassen S4.1 und S4.2 sind *Spezifische Substanzen*.

Verbotene Substanzen in den Klassen S4.3 und S4.4 sind nicht-*Spezifische Substanzen*.

Die folgenden Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren sind verboten:

1. Aromatasehemmer

Dazu gehören unter anderem:

- 2-Androstenol (5alpha-Androst-2-en-17-ol)
- 2-Androstenon (5alpha-Androst-2-en-17-on)
- 3-Androstenol (5alpha-Androst-3-en-17-ol)
- 3-Androstenon (5alpha-Androst-3-en-17-on)
- 4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo)
- Aminoglutethimid
- Anastrozol
- Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion)
- Androsta-3,5-dien-7,17-dion (Arimistan)
- Exemestan
- Formestan
- Letrozol
- Testolacton

2. Antiöstrogene Substanzen [Antiöstrogene und Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)]

Dazu gehören unter anderem:

- Bazedoxifen
- Clomifen
- Cyclofenil
- Fulvestrant
- Ospemifen
- Raloxifen
- Tamoxifen
- Toremifen

S4. HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN (Fortsetzung)

3. Substanzen, welche die Aktivierung des Aktivin-Rezeptors IIB verhindern

Dazu gehören unter anderem:

- Aktivin A neutralisierende Antikörper
- Aktivin-Rezeptor-IIB-Kompetitoren, wie zum Beispiel
 - Decoy-Aktivin-Rezeptoren (zum Beispiel ACE-031)
- Anti-Aktivin-Rezeptor-IIB-Antikörper (zum Beispiel Bimagrumab)
- Myostatinhemmer, wie zum Beispiel
 - Substanzen, welche die Myostatin-Expression verringern oder unterdrücken,
 - Myostatin bindende Proteine (zum Beispiel Follistatin, Myostatin-Propeptid),
 - Myostatin neutralisierende Antikörper (zum Beispiel Domagrozumab, Landogrozumab, Stamulumab)

4. Stoffwechsel-Modulatoren

- 4.1 Aktivatoren der AMP-aktivierten Proteinkinase (AMPK), zum Beispiel AICAR und SR9009, sowie Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-delta-(PPAR δ -)Agonisten, zum Beispiel 2-(2-Methyl-4-((4-methyl-2-(4-(trifluoromethyl)phenyl)thiazol-5-yl)methylthio)phenoxy)-essigsäure (GW1516, GW501516)
- 4.2 Insuline und Insulin-Mimetika
- 4.3 Meldonium
- 4.4 Trimetazidin

S5. DIURETIKA UND MASKIERUNGSMITTEL

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Die folgenden Diuretika und Maskierungsmittel und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

- Desmopressin; Probenecid; Plasmaexpander, zum Beispiel intravenös verabreichte/s Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol.
- Acetazolamid; Amilorid; Bumetanid; Canrenon; Chlortalidon; Etacrynsäure; Furosemid; Indapamid; Metolazon; Spironolacton; Thiazide, zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid und Hydrochlorothiazid; Triamteren und Vaptane, zum Beispiel Tolvaptan.

Ausnahmen:

- Drospirenon, Pamabrom sowie die topische ophthalmische Verabreichung von Carboanhydrasehemmern (zum Beispiel Dorzolamid, Brinzolamid);
- die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie.

Hinweis:

Wird in der Probe eines*r *Athleten*in* zu allen Zeiten beziehungsweise *Innerhalb des Wettkampfs* jegliche Menge einer der folgenden Grenzwerten unterliegenden Substanzen – nämlich Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin – in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel nachgewiesen, so gilt dieser Nachweis als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF)*, es sei denn, der*die *Athlet*in* besitzt zusätzlich zu der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)* für das Diuretikum oder Maskierungsmittel eine bestätigte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für diese Substanz.

VERBOTENE METHODEN

ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Methoden in dieser Klasse sind nicht-*Spezifisch* mit Ausnahme der Methoden in der Klasse M2.2, die *Spezifische Methoden* sind.

M1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die *Verabreichung* oder Wiederaufnahme jeglicher Menge von autologem, allogenen (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff. Dazu gehören unter anderem:
Perfluorchemikalien; Efavoximal (RSR13) und veränderte Hämoglobinprodukte, zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis und mikroverkapselte Hämoglobinprodukte, ausgenommen ergänzender Sauerstoff durch Inhalation.
3. Jegliche Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.

M2. Chemische und physikalische Manipulation

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die tatsächliche oder versuchte *unzulässige Einflussnahme*, um die Integrität und Validität der *Proben*, die während der *Dopingkontrollen* genommen werden, zu verändern. Dazu gehören unter anderem:
der Austausch und/oder die Verfälschung einer *Probe*, zum Beispiel die Zugabe von Proteasen zu einer *Probe*.
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

M3. Gen- und Zelldoping

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

1. Die Verwendung von Nukleinsäuren oder Nukleinsäure-Analoga, mit denen Genomsequenzen und/oder die Genexpression durch jegliche Mechanismen verändert werden können. Dazu gehören unter anderem Technologien für Geneditierung, Genstilllegung und Gentransfer.
2. Die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen.

S6. STIMULANZIEN

INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen* mit Ausnahme derjenigen in der Klasse S6.A, die nicht-*Spezifische Substanzen* sind.

Suchtmittel in diesem Abschnitt: Cocain und Methylenedioxyamfetamin (MDMA/„Ecstasy“)

Alle Stimulanzien, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten.

Zu den Stimulanzien gehören:

A. Nicht-Spezifische Stimulanzien

- Adrafinil
- Amfepramon
- Amfetamin
- Amfetaminil
- Amiphenazol
- Benfluorex
- Benzylpiperazin
- Bromantan
- Clobenzorex
- Cocain
- Cropropamid
- Crotetamid
- Fencamin
- Fenetyllin
- Fenfluramin
- Fenproporex
- Fonturacetam [4-Phenylpiracetam (Carphedon)]
- Furfenorex
- Lisdexamfetamin
- Mefenorex
- Mephentermin
- Mesocarb
- Metamfetamin(*D*-)
- p-Methylamfetamin
- Modafinil
- Norfenfluramin
- Phendimetrazin
- Phentermin
- Prenylamin
- Prolintan

Stimulanzien, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als *Spezifische Substanzen*.

S6. STIMULANZIEN (Fortsetzung)

B. Spezifische Stimulanzen

Dazu gehören unter anderem:

- 3-Methylhexan-2-amin (1,2-Dimethylpentylamin)
- 4-Fluormethylphenidat
- 4-Methylhexan-2-amin (Methylhexanamin)
- 4-Methylpentan-2-amin (1,3-Dimethylbutylamin)
- 5-Methylhexan-2-amin (1,4-Dimethylpentylamin)
- Benzfetamin
- Cathin**
- Cathinon und seine Analoga, zum Beispiel Mephedron, Methedron und alpha-Pyrrolidinovalerophenon
- Dimetamfetamin (Dimethylamfetamin)
- Ephedrin***
- Epinephrin**** (Adrenalin)
- Etamivan
- Ethylphenidat
- Etilamfetamin
- Etilefrin
- Famprofazon
- Fenbutrazat
- Fencamfamin
- Heptaminol
- Hydrafinil (Fluorenol)
- Hydroxyamfetamin (Parahydroxyamfetamin)
- Isomethepten
- Levmetamfetamin
- Meclofenoxat
- Methylendioxyamfetamin
- Methylephedrin***
- Methyl-naphthidat [(±)-Methyl-2-(naphthalen-2-yl)-2-(piperidin-2-yl)acetat]
- Methylphenidat
- Nikethamid
- Norfenefrin
- Octodrin (1,5-Dimethylhexylamin)
- Octopamin
- Oxilofrin (Methylsynephrin)
- Pemolin
- Pentetrazol
- Phenethylamin und seine Derivate
- Phenmetrazin
- Phenpromethamin
- Propylhexedrin
- Pseudoephedrin****
- Selegilin
- Sibutramin
- Strychnin
- Tenamfetamin (Methylendioxyamfetamin)
- Tuaminoheptan

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Ausnahmen:

- Clonidin;
- Imidazolinderivate für die dermatologische, nasale oder ophthalmische Anwendung (zum Beispiel Brimonidin, Clonazolin, Fenoxazolin, Indanazolin, Naphazolin, Oxymetazolin, Xylometazolin) und die in das Überwachungsprogramm für 2022* aufgenommenen Stimulanzen.

* Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradrol und Synephrin: Diese Substanzen sind in das Überwachungsprogramm für 2022 aufgenommen und gelten nicht als *Verbotene Substanzen*.

** Cathin (D-Norpseudoephedrin) und sein L-Isomer: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

S6. STIMULANZIEN (Fortsetzung)

- *** Ephedrin und Methylephedrin: verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.
- **** Epinephrin (Adrenalin): nicht verboten bei der lokalen Verabreichung, zum Beispiel nasal oder ophthalmologisch, oder bei der Verabreichung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum.
- ***** Pseudoephedrin: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

S7. NARKOTIKA

INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.
Suchtmittel in diesem Abschnitt: Diamorphin (Heroin)

Die folgenden Narkotika, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten:

- Buprenorphin
- Dextromoramid
- Diamorphin (Heroin)
- Fentanyl und seine Derivate
- Hydromorphon
- Methadon
- Morphin
- Nicomorphin
- Oxycodon
- Oxymorphon
- Pentazocin
- Pethidin

S8. CANNABINOIDE

INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.
Suchtmittel in diesem Abschnitt: Tetrahydrocannabinol (THC)

Alle natürlichen und synthetischen Cannabinoide sind verboten, zum Beispiel

- in Cannabis (Haschisch, Marihuana) und Cannabis-Produkten
- natürliche und synthetische Tetrahydrocannabinole (THCs)
- synthetische Cannabinoide, welche die Wirkungen von THC nachahmen

Ausnahmen:

- Cannabidiol

S9. GLUCOCORTICOIDE

INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Alle Glucocorticoide sind verboten, wenn sie auf jeglichem injizierbaren, oralen [einschließlich oromukosalen (zum Beispiel bukkalen, gingivalen, sublingualen)] oder rektalen Weg verabreicht werden.

Dazu gehören unter anderem:

- | | | |
|----------------|---------------------|------------------------|
| • Beclometason | • Dexamethason | • Mometason |
| • Betamethason | • Flunisolid | • Prednisolon |
| • Budesonid | • Fluocortolon | • Prednison |
| • Ciclesonid | • Fluticason | • Triamcinolonacetamid |
| • Cortison | • Hydrocortison | |
| • Deflazacort | • Methylprednisolon | |

Hinweis:

Andere Verabreichungsarten (einschließlich inhalativ und topisch: dental-intrakanalär, dermal, intranasal, ophthalmologisch und perianal) sind nicht verboten, wenn sie im Rahmen der vom Hersteller empfohlenen Dosen und medizinischen Indikationen angewendet werden.

P1. BETABLOCKER

IN BESTIMMTEN SPORTARTEN VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Betablocker sind in den folgenden Sportarten nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten; sofern angegeben (*), sind sie auch *Außerhalb des Wettkampfs* verboten:

- Billard (alle Disziplinen) (WCBS)
- Bogenschießen (WA)*
- Darts (WDF)
- Golf (IGF)
- Motorsport (FIA)
- Schießen (ISSF, IPC)*
- Skifahren/Snowboarding (FIS) im Skispringen, Freistil aerials/halfpipe und Snowboard halfpipe/big air
- Unterwassersport (CMAS) in allen Unterdisziplinen des Apnoetauchens, Speerfischens und Zielschießens

*Auch *Außerhalb des Wettkampfs* verboten

Zu den Betablockern gehören unter anderem:

- | | | | |
|--------------|--------------|----------------|---------------|
| • Acebutolol | • Bunolol | • Labetalol | • Oxprenolol |
| • Alprenolol | • Carteolol | • Metipranolol | • Pindolol |
| • Atenolol | • Carvedilol | • Metoprolol | • Propranolol |
| • Betaxolol | • Celiprolol | • Nadolol | • Sotalol |
| • Bisoprolol | • Esmolol | • Nebivolol | • Timolol |

INDEX

(±)-Methyl-2-(naphthalen-2-yl)-2-(piperidin-2-yl)acetat 16
 1-Androstendiol (5alpha-Androst-1-en-3beta,17beta-diol) 6
 1-Androstendion (5alpha-Androst-1-en-3,17-dion) 6
 1-Androsteron (3alpha-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on) 6
 1-Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on) 6
 1-Testosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on) 6
 2-Androstenol (5alpha-Androst-2-en-17-ol) 11
 2-Androstenon (5alpha-Androst-2-en-17-on) 11
 3-Androstenol (5alpha-Androst-3-en-17-ol) 11
 3-Androstenon (5alpha-Androst-3-en-17-on) 11
 3-Methylhexan-2-amin (1,2-Dimethylpentylamin) 16
 4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo) 11
 4-Androstendiol (Androst-4-en-3beta,17beta-diol) 6
 4-Fluormethylphenidat 16
 4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxy-androst-4-en-3-on) 6
 4-Methylhexan-2-amin (Methylhexanamin) 16
 4-Methylpentan-2-amin (1,3-Dimethylbutylamin) 16
 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion) 6
 5-Methylhexan-2-amin (1,4-Dimethylpentylamin) 16
 7alpha-Hydroxy-DHEA 6
 7beta-Hydroxy-DHEA 6
 7-Keto-DHEA 6
 19-Norandrostendiol (Estr-4-en-3,17-diol) 6

19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion) 6

A

ACE-031 12
 Acebutolol 21
 Acetazolamid 13
 Adrafinil 15
 Adrenalin 16
 Agonisten des körpereigenen Reparatur-Rezeptors 8
 AICAR 12
 Aktivin A neutralisierende Antikörper 12
 Aktivin-Rezeptor-IIB-Kompetitoren 12
 Albumin 13
 Alexamorelin 9
 Alprenolol 21
 Amfepramon 15
 Amfetamin 15
 Amfetaminil 15
 Amilorid 13
 Aminoglutethimid 11
 Amiphenazol 15
 AMP-aktivierte Proteinkinase (AMPK) 12
 Anamorelin 9
 Anastrozol 11
 Andarin 7
 Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion 11
 Androsta-3,5-dien-7,17-dion 11
 Androstanolon 6
 Androstatriendion 11
 Androstendiol 6
 Androstendion 6
 Anti-Aktivin-Rezeptor-IIB-Antikörper 12
 AOD-9604 8
 Arformoterol 10
 Arimistan 11
 Asialo-EPO 8
 Atenolol 21

B

Bazedoxifen 11
 Beclometason 20
 Bendroflumethiazid 13
 Benfluorex 15
 Benzfetamin 16
 Benzylpiperazin 15
 Betamethason 20
 Betaxolol 21
 Bimagrumab 12
 Bisoprolol 21
 Blut 14
 Blut, autolog 14
 Blut, Bestandteile 14
 Blut, heterolog 14
 Blut, homolog 14
 Blutkörperchen, rote 14
 Blutmanipulation 14
 Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF) 9
 Bolasteron 6
 Boldenon 6
 Boldion 6
 BPC-157 5
 Brimonidin 16
 Brinzolamid 13
 Bromantan 15
 Budesonid 20
 Bumetanid 13
 Bunolol 21
 Buprenorphin 18
 Buserelin 8

C

Calusteron 6
 Cannabidiol 19
 Cannabis 19
 Canrenon 13
 Carbamyliertes EPO (CEPO) 8
 Carteolol 21
 Carvedilol 21
 Cathin 13, 16
 Cathinon 16
 Celiprolol 21
 Chlorothiazid 13

Chlortalidon 13
 Choriongonadotropin (CG) 8
 Ciclesonid 20
 CJC-1293 8
 CJC-1295 8
 Clenbuterol 7
 Clobenzorex 15
 Clomifen 11
 Clonazolin 16
 Clonidin 16
 Clostebol 6
 CNTO-530 8
 Cobalt 8
 Cocain 15
 Corticorelin 8
 Corticotropine 8
 Cortison 20
 Cropropamid 15
 Crotetamid 15
 Cyclofenil 11

D

Danazol 6
 Daprodustat 8
 Darbepoetine (dEPO) 8
 Deflazacort 20
 Dehydrochlormethyl-
 testosterone 6
 Deslorelin 8
 Desmopressin 13
 Desoxymethyltestosteron 6
 Dexamethason 20
 Dextran 13
 Dextromoramid 18
 Diamorphin 18
 Dimetamfetamin 16
 Dimethylamfetamin 16
 Domagrozumab 12
 Dorzolamid 13
 Drospirenon 13
 Drostanolon 6

E

Ecstasy 15
 Efaproxiral (RSR13) 14
 Enobosarm 7
 Ephedrin 13, 16
 Epiandrosteron 6

Epidihydrotestosteron 6
 Epinephrin 16
 Epitestosteron 6
 EPO-basierte Konstrukte 8
 EPO-Fc 8
 EPO-mimetische Stoffe 8
 Erythropoetine (EPO) 8
 Erythropoetin-Rezeptor-
 Agonisten 8
 Esmolol 21
 Etacrynsäure 13
 Etamivan 16
 Ethylestrenol 6
 Ethylphenidat 16
 Etilamfetamin 16
 Etilefrin 16
 Examorelin 9
 Exemestan 11

F

Famprofazon 16
 Felypressin 13
 Fenbutrazat 16
 Fencamfamin 16
 Fencamin 15
 Fenetyllin 15
 Fenfluramin 15
 Fenoterol 10
 Fenoxazolin 16
 Fenproporex 15
 Fentanyl 18
 Fibroblasten-
 Wachstumsfaktoren
 (FGFs) 9
 Flunisolid 20
 Fluocortolon 20
 Fluorenol 16
 Fluoxymesteron 6
 Fluticason 20
 Follistatin 12
 Fonturacetam 15
 Formebolon 6
 Formestan 11
 Formoterol 10, 13
 Fulvestrant 11
 Furazabol 6
 Furfenorex 15
 Furosemid 13

G

GATA-Hemmer 8
 Gendoping 14
 Geneditierung 14
 Genstilllegung 14
 Gentransfer 14
 Gestrinon 6
 GHRPs 9
 Gonadorelin 8
 Goserelin 8
 GW1516 12
 GW501516 12

H

Hämoglobin,
 mikroverkapselte
 Produkte 14
 Hämoglobin, Produkte 14
 Hämoglobinbasierte
 Blutersatzstoffe 14
 Haschisch 19
 Hepatozyten-
 Wachstumsfaktor (HGF) 9
 Heptaminol 16
 Heroin 18
 Hexarelin 9
 hGH 176-191 8
 Higenamin 10
 Hydrafenil 16
 Hydrochlorothiazid 13
 Hydrocortison 20
 Hydromorphon 18
 Hydroxyamfetamin 16
 Hydroxyethylstärke 13
 Hypoxie-induzierbarer-
 Faktor (HIF)-Aktivatoren 8

I

Imidazolin 16
 Indacaterol 10
 Indanazolin 16
 Indapamid 13
 Infusionen 14
 Injektionen, > 100 ml 14
 insulinähnlicher
 Wachstumsfaktor 1
 (IGF-1) 9

Insuline 12
Insulin-Mimetika 12
Intravenöse
 Infusionen/Injektionen 14
IOX2 8
Ipamorelin 9
Isomethepten 16

K

K-11706 8

L

Labetalol 21
Landogrozumab 12
Lenomorelin 9
Letrozol 11
Leuprorelin 8
Levmetamfetamin 16
Levosalbutamol 10
LGD-4033 7
Ligandrol 7
Lisdexamfetamin 15
Lonapegsomatropin 8
Luspatercept 8
Luteinisierendes Hormon
 (LH) 8

M

Macimorelin 9
Mannitol 13
Marihuana 19
mechanisch induzierte
 Wachstumsfaktoren
 (MGFs) 9
Meclofenoxat 16
Mefenorex 15
Meldonium 12
Mephedron 16
Mephentermin 15
Mesocarb 15
Mestanolon 6
Mesterolone 7
Metamfetamin(*D*-) 15
Metandienon 7
Metenolon 7
Methadon 18
Methandriol 7

Methasteron 7
Methedron 16
Methoxy-Polyethylenglycol-
 Epoetin beta (CERA) 8
Methyl-1-testosteron 7
Methylclostebol 7
Methyldienolon 7
Methylendioxymeth-
 amfetamin 16
Methylephedrin 13, 16
Methylnaphthidat 16
Methylnortestosteron 7
Methylphenidat 16
Methylprednisolon 20
Methylsynephrin 16
Methyltestosteron 7
Metipranolol 21
Metolazon 13
Metoprolol 21
Metribolon 7
Miboleron 7
Modafinil 15
Molidustat 8
Mometason 20
Morphin 18
Myostatin bindende
 Proteine 12
Myostatin neutralisierende
 Antikörper 12
Myostatinhemmer 12
Myostatin-Propeptid 12

N

Nadolol 21
Nafarelin 8
Nandrolon 7
Naphazolin 16
Nebivolol 21
Nicomorphin 18
Nikethamid 16
Norboleton 7
Norclostebol 7
Norethandrolon 7
Norfenefrin 16
Norfenfluramin 15
Nukleinsäure-Analoga 14
Nukleinsäuren 14

O

Octodrin 16
Octopamin 16
Olodaterol 10
Osilodrostat 7
Ospemifen 11
Ostarin 7
Oxabolon 7
Oxandrolon 7
Oxilofrin 16
Oxprenolol 21
Oxycodon 18
Oxymesteron 7
Oxymetazolin 16
Oxymetholon 7
Oxymorphon 18

P

Pamabrom 13
Parahydroxyamfetamin 16
Peginesatid 8
Pemolin 16
Pentazocin 18
Pentetrazol 16
Perfluorchemikalien 14
Peroxisom-Proliferator-
 aktivierter-Rezeptor-Delta-
 Agonisten 12
Pethidin 18
Phendimetrazin 15
Phenethylamin 16
Phenmetrazin 16
Phenpromethamin 16
Phentermin 15
Pindolol 21
Plasmaexpander 13
p-Methylamfetamin 15
Pralmorelin 9
Prasteron 7
Prednisolon 20
Prednison 20
Prenylamin 15
Probenecid 13
Procaterol 10
Prolintan 15
Propranolol 21
Propylhexedrin 16
Prostanozol 7

Proteasen 14
Pseudoephedrin 13, 16

Q

Quinbolon 7

R

RAD140 7
Raloxifen 11
Reproterol 10
Roxadustat 8

S

Salbutamol 10, 13
Salmeterol 10
Selegilin 16
Selektive Androgen-
Rezeptor-Modulatoren 7
Sermorelin 8
Sibutramin 16
Somapacitan 8
Somatrogon 8
Sotalol 21
Sotatercept 8
Spironolacton 13
SR9009 12
Stamulumab 12
Stanozolol 7
Stenbolon 7

Strychnin 16

T

Tabimorelin 9
Tamoxifen 11
TB-500 9
Tenamfetamin 16
Terbutalin 10
Tesamorelin 9
Testolacton 11
Testosteron 7
Tetrahydrocannabinole 19
Tetrahydrogestrinon 7
Thiazide 13
Thymosin beta-4 9
Tibolon 7
Timolol 21
Tolvaptan 13
Toremifen 11
Transformierender-
Wachstumsfaktor-beta-
[TGF- β -]Signalhemmer 8
Trenbolon 7
Tretoquinol 10
Triamcinolonacetonid 20
Triamteren 13
Trimetazidin 12
Trimetoquinol 10
Triptorelin 8
Tuaminoheptan 16
Tulobuterol 10

U

Unzulässige Einfluss-
nahme 14

V

Vadadustat (AKB-6548) 8
Vaptane 13
vaskulär-endothelialer
Wachstumsfaktor (VEGF) 9
Vilanterol 10

W

Wachstumshormon (GH) 8

X

Xenon 8
Xylometazolin 16

Z

Zelle, Doping 14
Zelle, genetisch
verändert 14
Zelle, normal 14
Zeranol 7
Zilpaterol 7



**Anlage 2 zur Satzung:
Verbandsspezifische Umsetzung des
NADA-Codes 2021 für den Deutschen Schützenbund e.V.**

Anlage 2 der Satzung des DSB (§ 16 Ziffer 2 DSB-Satzung): NADA-Code 2021 (NADC 2021): **Änderung vom 25.11.2020**

INHALT

	ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER ANTI-DOPING-MAßNAHMEN	2
ARTIKEL 1	DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	4
ARTIKEL 2	VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.....	4
ARTIKEL 3	DOPINGNACHWEIS	9
ARTIKEL 4	DIE VERBOTSLISTE	14
ARTIKEL 5	DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN	16
ARTIKEL 6	ANALYSE VON PROBEN	21
ARTIKEL 7	ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG..	24
ARTIKEL 8	ANALYSE DER B-PROBE	29
ARTIKEL 9	AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN	29
ARTIKEL 10	SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN.....	30
ARTIKEL 11	KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN.....	48
ARTIKEL 12	DISZIPLINARVERFAHREN.....	49
ARTIKEL 13	ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE	52
ARTIKEL 14	INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT.....	59
ARTIKEL 15	UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN	62
ARTIKEL 16	DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN.....	65
ARTIKEL 17	VERJÄHRUNG	65
ARTIKEL 18	DOPINGPRÄVENTION.....	65
ARTIKEL 19	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE	67
ARTIKEL 20	AUSLEGUNG DES WADC/NADC	68
ARTIKEL 21	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	69
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	72

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER ANTI-DOPING-MAßNAHMEN

Die *Anti-Doping-Maßnahmen* der WADA und der NADA haben die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der *Athleten*innen* auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*innen*; und
2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer *Anti-Doping-Maßnahmen* auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

Dopingprävention – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

Abschreckung – Potenziell dopende *Athleten*innen* in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

Aufdeckung – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere *Athleten*innen* und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.

Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und, dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler *Anti-Doping-Maßnahmen* zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: Der WADC

Stufe 2: *Standards* und *Technische Dokumente*

Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

NADC

Der *NADC* ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der *NADA* basiert. Zweck des *NADC* ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der *NADC* soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der *NADC* basiert auf dem *WADC* und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* um.¹

Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *Nationalen Sportfachverbände*.

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

Technische Dokumente

Technische Dokumente zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* können von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping Code der NADA

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der *Anti-Doping-Maßnahmen* Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der *WADA* dar und werden den *Unterzeichnern*innen* zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland stellt die *NADA* einen Muster Anti-Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung. Der Muster-ADC dient den *Nationalen Sportfachverbänden* als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die jeweiligen Verbandsregelwerke.

¹ [Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des *WADC* an.]

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

*Athleten*innen*² oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

- 2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*

- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen. *Athleten*innen* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der *Athleten*innen* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines*r *Athleten*in* vor. In mehreren Entscheidungen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines*r *Athleten*in* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

- 2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines*r *Athleten*in*, wenn der*die *Athlet*in* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des*der *Athleten*in* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des*der *Athleten*in* bestätigt; oder, wenn die *A- oder B-Probe* des*der *Athleten*in* in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsana-

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

lyse der aufgeteilten *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten *Probe* bestätigt oder der*die *Athlet*in* auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die B-*Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der*die *Athlet*in* die Analyse der B-*Probe* nicht verlangt.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r Athleten*in einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter *Verbotener Substanzen* festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n Athleten*in

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch Geständnis des*der Athleten*in, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-*Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-*Probe*) oder der Analyse der B-*Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der Athleten*innen, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihre Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten des*der Athleten*in nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die

Verbotene Substanz oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchs des Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des*der *Athleten*in*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch eine*n *Athleten*in* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten, und der *Gebrauch* durch den*die *Athleten*in* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]

- 2.3 Umgehung der Probenahme durch eine*n *Athleten*in* oder die Weigerung oder das Unterlassen eines*r *Athleten*in*, sich einer Probenahme zu unterziehen

Die Umgehung einer Probenahme; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer Probenahme zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein*e *Athlet*in* einem*r Dopingkontrollleur*in bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des*der *Athleten*in* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des*der *Athleten*in* erfordert.]

- 2.4 Meldepflichtverstöße eines*r *Athleten*in*

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des *International Standards for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines*r *Athleten*in*, der*die einem *Registered Testing Pool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.

[NADA-Kommentar zu Art. 2.4: Die Regelungen des bisherigen *Standards* für Meldepflichten sind nun in Annex B des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* enthalten.]

- 2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

- 2.6 *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*

- 2.6.1 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*innenbetreuer*in Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, durch eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem*r *Athleten*in*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athleten*innenbetreuer*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines*r *Athleten*in*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentare zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an eine*n *Freund*in* oder eine*n *Verwandte*n* weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z.B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass ein*e *Mannschaftsarzt*ärztin Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* zur Behandlung von *Athleten*innen* in Akut- und Notsituationen mitführt (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin) oder (b) ein*e *Athlet*in* eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* aus medizinischen Gründe besitzt, kurz bevor er*sie eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt oder er*sie die Mitteilung über die Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhält.]

- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*
- 2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* an jegliche*n *Athleten*in Innerhalb des Wettkampfs* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, an jegliche*n *Athleten*in Außerhalb des Wettkampfs*
- 2.9 Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines

Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

2.10 Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*

2.10.1 Der Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem*r *Athleten*innenbetreuer*in*

2.10.1.1 der*die, soweit er*sie in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder

2.10.1.2 der*die, soweit er*sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, und der*die nicht aufgrund eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß *WADC/NADC* gesperrt wurde, dem*der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der*die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC/NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann*frau für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping-Organisation* nachweisen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.

Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einem*r in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athleten*innenbetreuer*in* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt, und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athleten*innenbetreuern*in* haben, die den in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten*innen* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern*innen, Managern*innen, Ärzten*innen oder anderen *Athleten*innenbetreuern*innen* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang

zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analyse-zwecken; Einsatz des*der *Athleten*innenbetreuers*in* als Agent*in oder Berater*in. Verbotener Um-gang setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.

Die *Anti-Doping-Organisation* muss den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nach Artikel 2.10 zwar nicht über die *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.].

- 2.11 Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an In-stitutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben.

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert wer-den soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu ei-nem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer mögli-chen Non-Compliance mit dem WADC/NADC an die WADA, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die WADA oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.

2.11.2 Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informatio-nen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem WADC/NADC an die WADA, eine *Anti-Do-ping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinar-organ*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die WADA oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Ein-schüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gut-gläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die mel-dende *Person* geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist.]

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

- 3.1 Beweislast und Beweismaß

Die NADA oder der Deutsche Schützenbund trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die NADA oder der Deutsche Schützenbund gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder dem DSB-Gericht 1. Instanz überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem NADC bei dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die NADA und der Deutsche Schützenbund gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[NADA-Kommentar zu Art. 3.1: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der NADA oder dem Deutschen Schützenbund zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50% + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100%).
- Das Beweismaß für den von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu führenden entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50% + 1).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die NADA oder der Deutsche Schützenbund kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie/er sich auf das Geständnis des*der *Athleten*in*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des*der *Athleten*in* gezogen werden, z.B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

- 3.2.1 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Jede*r *Athlet*in* oder andere *Person*, der*die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das DSB-Gericht 1. Instanz, das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO als Erstinstanz und als Rechtsbehelfsinstanz oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernannt der CAS auf Anforderung der WADA, eine*n geeignete*n wissenschaftliche*n Sachverständige*n, der*die den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten *Verbotenen Substanzen* kann die WADA die WADA-akkreditierten Labore anweisen, *Proben* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche *Verbotene Substanz* ein *Minimum Reporting Level* aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem WADA-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* stützt, dar.]

- 3.2.2 Bei WADA-akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er*sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er*sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA oder dem Deutschen Schützenbund nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories*, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der*

Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Somit gilt für die Beweislast des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben“. Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *NADA* oder den Deutschen Schützenbund über, die/der gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder dem DSB-Gericht 1. Instanz überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC/NADC* oder einem Regelwerk des Deutschen Schützenbundes festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards/eines Standards* nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* oder dem Deutschen Schützenbund nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der *Probe*, den *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses*, oder der Benachrichtigung des*der *Athleten*in* bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der *B-Probe*, beispielsweise dem *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*, dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard für Datenschutz*, dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der *WADA/NADA* führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren der *WADA* dar und sind für die Frage, ob ein*e *Athlet*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der *NADA* oder des Deutschen Schützenbundes gegen das in Artikel 20.7.7 *WADC* genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

- (a) eine Abweichung vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der *Probe*, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-*

Organisation nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

- (b) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- (c) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Athleten*in* über sein*ihr Recht zur Öffnung der B-Probe zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die NADA und der Deutsche Schützenbund erfüllt die Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie/er beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem*r unabhängigen Zeugen*in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

- (d) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung eines*r *Athleten*in*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den*die *Athleten*in* oder die andere *Person*, den*die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit Gericht i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

- 3.2.5 Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder das DSB-Gericht 1. Instanz kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des *Disziplinarorgans* oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm*ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.5: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Verbotssliste

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotssliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotssliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotssliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Organisationen bedarf.

Die *Verbotssliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NADC.

[NADA-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotssliste* ist auf der Homepage der WADA unter www.wada-ama.org abrufbar. Eine informatorische Übersetzung (deutsch) ist unter www.nada.de verfügbar.]

4.2 In der Verbotssliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

Die *Verbotssliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotssliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotssliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem

Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 *Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein*e *Athlet*in* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.]

4.2.3 *Suchtmittel*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

- 4.3 Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Athleten*innen* noch von anderen *Personen* angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

- 4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gül-

tige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

- 4.4.2 *Athleten*innen*, die keine *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der NADA, außer wenn Artikel 4.1 oder 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des WADC, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

ARTIKEL 5 **DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN**

5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der*die *Athlet*in* gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*) oder Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden für die Zwecke der Anti-Doping-Arbeit *Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Anti-Doping-Regeln der NADA oder des Deutschen Schützenbundes genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 WADC.]

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.2.1 Die NADA ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen*, die dem Anwendungsbereich des NADC unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*innen*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[NADA-Kommentar: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des WADC/NADC sowie den *International Standards* und den *Standards*.]

- 5.2.2 Die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse ist berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben

und den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse unterliegen, darunter *Athleten*innen*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer*innen der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse oder des Deutschen Schützenbundes, oder deren Mitglieder sind.

- 5.2.3 Die *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, *Wettkampfkontrollen* bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* und *Trainingskontrollen* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen *Wettkampfveranstaltungen* antreten werden, oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige *Wettkampfveranstaltung* dieses*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* *Dopingkontrollen* zu unterziehen.
- 5.2.4 Die WADA ist befugt, gemäß Artikel 20.7.10 WADC *Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen* durchzuführen.
- 5.2.5 Bei internationalen *Wettkämpfen* und/oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* werden *Wettkampfkontrollen* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von dem der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse oder dem*r internationalen Veranstalter*in des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, die Internationale Schießsportföderation oder oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei nationalen *Wettkämpfen* und/oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die NADA.

Auf Verlangen des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der Wettkampfstätte mit dem*der Veranstalter*in abzustimmen.

- 5.3 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*innen*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen
 - 5.3.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem Deutschen Schützenbund den Kreis der *Athleten*innen* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür

meldet der Deutsche Schützenbund der NADA die *Athleten*innen*, die gemäß den im *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*innen*, die nach Festlegung der NADA dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den Deutschen Schützenbund an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der NADA. Ein*e aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet*in* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Die NADA informiert ihre *Athleten*innen* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

- 5.3.2 *Athleten*innen*, die dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[NADA-Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die NADA wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der*die *Athlet*in* dopt, oder der*die *Athlet*in* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

5.4 Meldepflichten der *Athleten*innen* und der *Nationalen Sportfachverbände*

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten*innen* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die NADA koordiniert die Festlegung der *Athleten*innen*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit den internationalen Sportfachverbänden. Wenn ein*e *Athlet*in* sowohl dem internationalen *Registered Testing Pool* der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse und einem *Testpool* der NADA angehört, stimmen die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse und

die NADA miteinander ab, wer von beiden die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des*der *Athleten*innen* akzeptiert.

- 5.4.2 Der Deutsche Schützenbund stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten*innen* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[NADA-Kommentar zu Artikel 5.4.2: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 5.4.3 Die *Personenbezogenen Daten* der *Athleten*innen* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

- 5.4.4 Die NADA kann im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von *Athleten*innen*, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die NADA kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von Artikel 2.4 abweichen, gemäß ihren eigenen Regeln festlegen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- 5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über ADAMS oder ein anderes, von der WADA anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten*innen* für *Dopingkontrollen*

- 5.6.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden *Athleten*innen* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die NADA stellt der WADA auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

- 5.6.2 Bei *Athleten*innen*, gegen die eine *Vorläufige Suspendierung* oder eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.7 Rückkehr von *Athleten*innen*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

- 5.7.1 Beendet ein*e *Internationale*r* oder *Nationale*r Spitzenathlet*in*, der*die dem *Registered Testing Pool* der NADA angehört, seine*ihre aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf er*sie solange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* starten, bis er*sie der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse und der NADA sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht.

Die WADA kann in Absprache mit der NADA und der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse eine Ausnahme von der Sechs(6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem*der *Athleten*in* wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der*die *Athlet*in* kann nachweisen, dass er/sie nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine *Internationale* oder *Nationale Wettkampfveranstaltung* handelt.

- 5.7.2 Beendet ein*e *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn, während er*sie gesperrt ist, muss er*sie die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über seinen*ihren Rücktritt benachrichtigen. Möchte der*die *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, startet er*sie so lange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, bis er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er*sie die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse und die NADA sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines*ihres Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die NADA führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

[NADA-Kommentar zu Artikel 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.]

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

Für die Zwecke des direkten Nachweises eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der NADA getroffen, die die Probenahme veranlasst hat.

Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines WADA-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Analyse von *Proben* und Daten

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 WADC überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines*r *Athleten*in* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilierung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrolle* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung des*der *Athleten*in* zu Forschungszwecken verwendet werden darf. *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 WADC.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von *Proben* und dazugehöriger Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 WADC sowie die Voraussetzungen des *International Standards for Laboratories* und des *International Standards for the Protection of Privacy and Personal Information/Standards* für Datenschutz sind zu beachten.]

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der WADA vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der NADA und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der NADA gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse einer *Probe* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die NADA den*die *Athleten*in* benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt. Will die NADA diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie den*die *Athleten*in* benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder der Genehmigung des Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die

Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der WADA oder der NADA. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis den*die *Athleten*in* zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der WADA machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die WADA, die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards for Laboratories* entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Veranlasst die WADA, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein WADA-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der WADA oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard for Laboratories* festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der WADA, *Proben* und Daten in *Besitz* zu nehmen

Proben, die im Auftrag der NADA genommen worden sind, sind Eigentum der NADA.

Die WADA kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im *Besitz* eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in *Besitz* nehmen. Auf Nachfrage der WADA gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die die *Probe* oder Daten besitzt, der WADA Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in *Besitz* zu nehmen.

Nimmt die WADA eine *Probe* oder Daten in *Besitz*, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in *Besitz*, unverzüglich nach Inbesitznahme der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die WADA eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den*die *Athleten*in* zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der WADA den *Besitz* an den *Proben* zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard for Code Compliance by Signatories* oder einen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die WADA dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die WADA würde nicht ohne triftigen Grund einseitig *Besitz* von *Proben* oder Analysedaten nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non-Compliance eines*r *Unterzeichners*in* oder zu Doping einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die WADA nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.]

ARTIKEL 7 *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG*

7.1 Allgemeines

Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß Artikel 7 und Artikel 7 WADC durchgeführt.

7.1.1 Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren*.

7.1.2 Grundsätzlich zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei *Trainingskontrollen* ist der Deutsche Schützenbund, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* oder der Deutsche Schützenbund. Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die in der Zuständigkeit der NADA liegt.

Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* für Athleten*innen, die dem Olympiakader oder dem Nationalen Kader 1 angehören, oder die eine gültige Lizenz für die erste oder zweite Bundesliga besitzen, ist mittels schriftlicher Vereinbarung auf die NADA übertragen worden. Für alle anderen Athleten*innen verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* beim Deutschen Schützenbund.

Für den Fall, dass die Übertragung nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem Deutschen Schützenbund mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

7.1.3 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der WADA kann vor dem CAS innerhalb von sieben (7) Tagen nach der

Bekanntgabe der Entscheidung der WADA von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 WADC/NADC verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der WADA beantragen.

- 7.14 Entnimmt die NADA weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 WADC, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die NADA das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der NADA durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse oder der*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.15 Wenn die NADA aufgrund des NADC nicht für eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* zuständig ist, der*die nicht Staatsangehörige*r, Einwohner*in, Lizenznehmer*in oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, oder wenn die NADA eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständig ist. Die WADA bestimmt eine für den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die Anhörung zu einer weiteren von der WADA auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der WADA entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.

[Kommentar zu Artikel 7.1.5: Die Internationale Schießsportföderation oder die World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die NADA das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.]

7.16 Die WADA kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der WADA gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die WADA eine andere, für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die WADA das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der WADA bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.

7.17 Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der NADA, wenn sie die für Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist. Wenn die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse für die Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständig ist, liegt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die NADA oder der Deutsche Schützenbund ADAMS, die WADA oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4 Vorläufige Suspendierung

- 7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-Probe oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der NADA oder dem Deutschen Schützenbund unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, (a) wenn der*die *Athlet*in* gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder dem DSB-Gericht 1. Instanz überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der*die *Athlet*in* nachweist, dass eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz, auf der Grundlage des Vorbringens des*der *Athleten*in* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

- 7.4.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen*, *Spezifischen Methoden*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.4.1 erfasst werden, kann von der NADA oder dem Deutschen Schützenbund vor Analyse der B-Probe des*der *Athleten*in* oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

- 7.4.3 Möglichkeit der *Vorläufigen Anhörung*

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

- 7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung*

*Athleten*innen* können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

- (a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* (oder dem Verzicht auf die *B-Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder
- (b) vor dem Tag erfolgt, an dem der*die *Athlet*in* nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, kann er*sie die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

7.4.5 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer *B-Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine von dem*der *Athleten*in* oder der *NADA* beantragte Analyse der *B-Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der*die *Athlet*in* oder die Mannschaft des*der betroffenen *Athleten*in* von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der *A-Probe* durch eine anschließende *B-Probe* nicht bestätigt wird, kann der*die *Athlet*in* oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der *NADA* oder dem Deutschen Schützenbund verhängt werden kann, muss die im *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem*der *Athleten*in* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* gewährt wird. Der*die *Athlet*in* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht bestätigt, ist es dem*der vorläufig suspendierten *Athleten*in* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der*die *Athlet*in* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.13.2 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte oder akzeptierte *Sperre* angerechnet.]

7.5 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Das Verhalten eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er*sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund darstellen, dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE

Die Voraussetzungen zur Analyse der *B-Probe* richten sich nach dem *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern*innen zugerechnet werden können. Die *Annullierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen,

bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse.]

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die *Athleten*innen* Profisportler*innen, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure*innen; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines*r *Athleten*in* kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten*innen* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur, weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und *Nationalen Sportfachverbänden* oder der *NADA* geführt.]

10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des*der Veranstalters*in zur *Annullierung* aller von einem*r *Athleten*in* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des*der *Athleten*in* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der*die *Athlet*in* positiv getestet wurde (z.B. 100m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z.B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.]

- 10.1.1 Weist der*die *Athlet*in* nach, dass er*sie für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der* die *Athlet*in* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der*die *Athlet*in* in anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5, Artikel 10.6 oder Artikel 10.7:

- 10.2.1 Vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn

- 10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* theoretisch ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen*ihren Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er*sie nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein*e *Athlet*in* in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er*sie nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die *Verbotene Substanz* kommt].

- 10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft und die *Anti-Doping-Organisation* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

- 10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1. zwei (2) Jahre.

- 10.2.3 „Absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass *Athleten*innen* oder andere *Personen* ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

[Kommentar zu Artikel 10.2.3. Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

10.2.4 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:

10.2.4.1 Weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.

Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit diesem Artikel soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die *NADA* nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

10.2.4.2 Erfolgte die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz Innerhalb des Wettkampfs* und weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht als absichtlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, *Erschwerende Umstände* gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.6 oder Artikel 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:
- (a) Wenn ein*e *Athlet*in*, der*die es unterließ, sich einer Probenahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.
 - (b) In allen anderen Fällen, in denen der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.
 - (c) Handelt es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder eine*n *Freizeitsportler*in*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in*, zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*innen*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.
- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Personen* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von *Athleten*innenbetreuern*innen* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den*die *Athleten*innenbetreuer*innen* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten*innen* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*innen*, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athleten*innenbetreuern*innen* bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.]

- 10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

- 10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* sanktioniert werden.]

- 10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme*) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

10.4 *Erschwerende Umstände*, die die *Sperre* erhöhen können

Weist die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch der Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass er*sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch der Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.

10.5 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn*sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z.B. wenn ein*e *Athlet*in* beweisen kann, dass er*sie trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines*r Konkurrenten*in wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder

Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten*innen* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch den*die eigene*n Arzt*Ärztin oder Trainer*in des*der *Athleten*in*, ohne dass dies dem*der *Athleten*in* mitgeteilt worden wäre (*Athleten*innen* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des*der *Athleten*in* durch Ehepartner*in, Trainer*innen oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des*der *Athleten*in* (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.].

10.6 Herabsetzung der Sperre aufgrund *Kein signifikantes Verschulden*

10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode* und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.6.1.2 *Kontaminiertes Produkt*

Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen, dass sowohl *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammte, sondern auch, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Athleten*innen* wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit *Kontaminierten Produkten* kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn der*die *Athlet*in* hat vor der Einnahme des *Kontaminierten Produkts* große Vorsicht walten lassen. Zur Beur-

teilung, ob der*die *Athlet*in* die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* durch den*die *Athleten*in* wichtig, ob der*die *Athlet*in* das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5.]

10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen oder Freizeitsportler*innen*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder der*die *Freizeitsportler*in* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, besteht die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in* mindestens aus einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn*sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z.B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z.B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.7.1 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen WADC/NADC

10.7.1.1 Die NADA oder der Deutsche Schützenbund kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer: (a) die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt; oder (b) aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die *Substanzielle Hilfe* leistet, der NADA oder dem Deutschen Schützenbund zur Verfügung gestellt werden; oder (c) aufgrund derer die WADA ein Verfahren gegen eine*n *Unterzeichner*in*, ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des *Biologischen Athletenpasse* zuständige Stelle (APMU) gemäß dem *International Standard for Laboratories* wegen Non-Compliance einleitet, oder (d) mit Zustimmung der WADA aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinarkammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die NADA oder der Deutsche Schützenbund einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der WADA und der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* um Doping im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel

nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer *Person*, der oder die *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, soll die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund, die/der die *Konsequenzen* ausgesetzt hat, die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der *NADA* oder des Deutschen Schützenbundes, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch seine Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

- 10.7.1.2 Die *WADA* kann auf Antrag der *NADA* oder des Deutschen Schützenbundes oder des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen des *WADC/NADC* verstoßen hat, in jeder Phase des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *Substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum, als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre*, dem Absehen von einer *Veröffentlichung* der Sanktionsentscheidung und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß diesem Artikel.

Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

- 10.7.1.3 Setzt die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substanzieller Hilfe* aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Anti-Doping-Arbeit der *NADA* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die *Veröffentlichung* der Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Art der *Substanziellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

- 10.7.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er*sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er*sie bald überführt werden wird.

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er*sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

- 10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* nach, dass er*sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.7 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre*

gemäß Artikel 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

10.8.1 Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von der *NADA* oder dem Deutschen Schützenbund zu Grunde gelegte *Sperre* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.

Wenn die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* gemäß diesem Artikel 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund beispielsweise, dass ein*e *Athlet*in* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der*die *Athlet*in* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er*sie den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.]

10.8.2 Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* ihn*sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

- (a) kann die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* herabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* trägt und wie schnell der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat,

- (b) kann die *Sperre* zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der *Sperre* können nicht von einem *Disziplinarorgan* festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die *NADA* dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

- (a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder
- (b) eine *Sperre* zwischen
 - (1) der Summe aus der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde und der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und
 - (2) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller

Umstände des Einzelfalles und des Grad des *Verschuldens* des*der *Athlet*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund nachweisen kann, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat, oder nachdem die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund einen angemessenen *Versuch* unternommen hat, ihn*sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*.]

10.9.3.2 Weist die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten *Sperre* statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem *Dopingkontrollverfahren* wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.4 Weist die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund nach, dass eine *Person* während einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die *Sperren* für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.

10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 *Annullierung* von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des*der *Athleten*in*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten*innen* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.11 Aberkannte Preisgelder

Wenn der Deutsche Schützenbund aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift er angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszus zahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der*die *Athlet*in*, dessen*deren Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für den Deutschen Schützenbund keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich der Deutsche Schützenbund dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann er den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die *Athleten*innen* abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszus zahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen dem Deutschen Schützenbund und seinen *Athleten*innen* vereinbart wurde.]

10.12 Finanzielle Konsequenzen

Nationale Sportfachverbände können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Jedoch dürfen *Nationale Sportfachverbände* nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *WADC/NADC* ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 10.12: *Nationale Sportfachverbände* sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

10.13 Beginn der *Sperre*

Leistet ein*e *Athlet*in* bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen *Sperre*. Ansonsten beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz, oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

- 10.13.1 Nicht dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder das DSB-Gericht 1. Instanz den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der *Sperre*, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits abgeleisteten *Sperre*

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ihm*ihr keine bereits abgeleistete Zeit der *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.13.2.2 Erkennt ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der NADA oder dem Deutschen Schützenbund verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch eine*n *Athleten*in* gilt nicht als Geständnis des*der *Athleten*in* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des*der *Athleten*in* zu ziehen.]

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.

10.13.2.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

10.14 Status während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung* in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:

- (a) an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem*r *Unterzeichner*in*, der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* autorisiert oder organisiert werden, oder
- (b) an *Wettkämpfen*, die von einer Profiliga oder einem*r internationalen oder nationalen Veranstalter*in autorisiert oder organisiert werden oder
- (c) an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* als *Athlet*in* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem*r *Unterzeichner*in* oder einer Mitgliedsorganisation des*der *Unterzeichners*in* verboten sind oder seiner*ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und

der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* in keiner Form mit *Schutzwürdigen Personen* zusammenarbeitet.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der *NADA* abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 10.14.1: Wenn der Deutsche Schützenbund oder ein Mitgliedsverein des Deutschen Schützenbundes beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder ein Training organisiert, das staatlich gefördert ist, darf ein* gesperrte*r *Athlet*in*, vorbehaltlich Artikel 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* nicht in einer Profiligen eines*r Nicht-Unterzeichners*in antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem*r Veranstalter*in *Nationaler* oder *Internationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der*die den *WADC* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär*in, Direktor*in, Führungskraft, Angestellte*r oder Ehrenamtliche*r der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein*e gesperrte*r *Athlet*in* oder eine gesperrte andere *Person* darf während der *Sperre* zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer*in oder *Athleten*innenbetreuer*in* arbeiten, ansonsten könnte ein*e andere*r *Athlet*in* dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstoßen. Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von der *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* in keiner Weise anerkannt.]

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein*e *Athlet*in* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* nutzen:

- (a) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des*der Athleten*in oder
- (b) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen *Einzel sportarten* (z.B. Skispringen und Turnen) kann ein*e *Athlet*in* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner*ihrer *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* jedoch nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer Verwarnung ohne *Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein*e *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits abgeleiteter Zeitraum einer *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein*e *Athleten*innenbetreuer*in* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung* unterstützt, verhängt die NADA oder der Deutsche Schützenbund für diese*n *Athleten*innenbetreuer*in* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von dem Deutschen Schützenbund, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.15 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

ARTIKEL 11 **KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN**

11.1 *Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 7 benachrichtigt wurde, veranlasst der*die Wettkampfveranstalter*in während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der*die Wettkampfveranstalter*in zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten*innen* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Annullierung* von Ergebnissen des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

11.3 Wettkampfveranstalter*innen oder internationale Sportfachverbände können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem*der Wettkampfveranstalter*in unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein internationaler Sportfachverband in seinem Zuständigkeitsbereich für *Mannschaftssportarten* strengere *Konsequenzen* als die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

ARTIKEL 12 *DISZIPLINARVERFAHREN*

12.1 Allgemeines

Die *NADA* ist die in Deutschland zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* im Sinne des *WADC*. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sie den Deutschen Schützenbund und – soweit möglich – die nationalen *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sowie die nationalen und internationalen *Athleten*innen* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des *WADC* und der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards*.

Erlangt die *NADA* Kenntnis davon, dass der Deutsche Schützenbund, ein*e nationale*r oder internationale*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder

ein*e zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens* *Beauftragte*r Dritte*r* oder legitimierte*r Dritte*r (z.B. ein unabhängiges *Disziplinarorgan*) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die *NADA* geeignete Maßnahmen.

- 12.1.1 Kommt die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund nach Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie/er bei dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder dem DSB-Gericht 1. Instanz ein Disziplinarverfahren ein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden ist, bleibt die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von Artikel 12.1.1 Satz 1 zuständig.

- 12.1.2 Für den Fall, dass die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht auf die *NADA* übertragen wurde oder die Übertragung der Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf die *NADA* oder die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten*innen* oder der anderen *Person* und dem Deutschen Schützenbund nicht wirksam ist, bleibt der Deutsche Schützenbund für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig. In diesem Fall gilt Folgendes:

Leitet der Deutsche Schützenbund ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch den Deutschen Schützenbund vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der Deutsche Schützenbund in Anerkennung dieser Entscheidung das Disziplinarverfahren ein.

[*NADA-Kommentar*: Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit dem Deutschen Schützenbund in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit, zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagementverfahren durchgeführt oder kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Der Deutsche Schützenbund hat der NADA durch Anpassung seiner Regelwerke und Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren bei dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Verstößt der Deutsche Schützenbund gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der NADA vorgegeben Anti-Doping-Bestimmungen führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch NADA und WADA.]

- 12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist grundsätzlich das DSB-Gericht 1. Instanz. In Ausnahme dazu wird bei Mitgliedern des Nationalkaders (OK, PK und NK1) oder Athleten*innen mit einer gültigen Lizenz der 1. und 2. Bundesliga des Deutschen Schützenbundes die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) tätig.

Werden einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des*der betroffenen *Athleten*in* oder der betroffenen anderen *Person*, der NADA und der WADA direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem CAS verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem CAS, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den*die *Athleten*in* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem Disziplinarverfahren vor dem CAS als Partei oder Beobachterin teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem CAS davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

- 12.1.4 Ist die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht oder nicht wirksam gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 und 3 auf die NADA übertragen worden, gilt Folgendes:

Der Deutsche Schützenbund hat die NADA unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der NADA hat der Deutsche Schützenbund über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie der NADA für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die NADA hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die NADA ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

- 12.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder dem für das DSB-Gericht 1. Instanz geltenden Regelwerk durchgeführt.
- 12.2.2 Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

ARTIKEL 13 ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des WADC/NADC ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte *Personen* und Institutionen, darunter die WADA, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athleten*innen* oder deren Sportfachverbände, denen aus der *Annullierung* von Ergebnissen eines*r anderen *Teilnehmers*in* ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und Institutionen sind.]

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des WADC/NADC oder auf Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des WADC/NADC sowie der *International Standards/Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlichen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum WADC/NADC 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.

Beispiel: Wurde einem*r *Athleten*in* in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem*der *Athleten*in* nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der CAS nicht an die rechtlichen Erwägungen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, in den Verfahrensvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn vor Abschluss des Disziplinarverfahrens eine Entscheidung ergeht und keine Partei ein internes Rechtsmittel eingelegt hat, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der NADA oder des Deutschen Schützenbundes überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, Vorläufige Suspendierungen, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der WADA oder NADA, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des*der *Athleten*in* zum *Test-pool* der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Artikel 5.7.1 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der WADA über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1 WADC.

- (e) Eine Entscheidung der *NADA* oder des Deutschen Schützenbundes, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die aufgrund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.4 *WADC* durch die *NADA* oder den Deutschen Schützenbund.
- (h) Eine Entscheidung, dass die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- (i) Eine Entscheidung, eine *Konsequenz* gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Konsequenz* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 *WADC* und 7.1.5 *WADC*.
- (k) Die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.1.
- (l) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3.
- (m) Eine Entscheidung der *NADA* oder des Deutschen Schützenbundes, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen.
- (n) Eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 *WADC*.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* oder *Internationale Wettkampfveranstaltungen* betreffen

In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* betreffen

Ist Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) als Rechtsmittelinstanz gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) einlegen. War die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) oder ein sonstiges Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO bereits erstinstanzliches Disziplinarorgan, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation Internationale de Tir aux Armes Sportives de Chasse;
- (d) die NADA und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die WADA.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen *Athleten*innen* und anderen *Personen*

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, bei dem zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO als Rechtsmittelinstanz oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

In den Fällen von Artikel 13.2.2 sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS stellen sicher, dass die *WADA* und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.

13.2.3.4 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der *WADA*

Für alle Parteien außer der *WADA* gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist.

13.2.3.5 Rechtsbehelfsfrist der *WADA*

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechnigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.6 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des *WADC/NADC* kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* nur von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den*die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3: Unabhängig von den Regeln des CAS oder Artikel 13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.]

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS es einem*r *Athleten*in* seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung anfechtet, nachdem die Frist des*der *Athleten*in* für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches Disziplinarverfahren.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder das DSB-Gericht 1. Instanz in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Best-

immungen begangen wurde, kann die WADA Rechtsbehelf unmittelbar beim CAS einlegen, so, als ob das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder das DSB-Gericht 1. Instanz entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, und dass die WADA angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim CAS einzulegen, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der NADA oder dem Deutschen Schützenbund zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihm erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* des Deutschen Schützenbundes unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der NADA über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten*innen* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag der Internationalen Schießsportföderation oder World Archery oder der Internationalen Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse bearbeitet), die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, können der*die *Athlet*in* und/oder die NADA Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.
- (c) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, können der*die *Athlet*in*, die NADA und/oder die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder

die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

- (d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die Anti-Doping-Organisation, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den*die Athleten*in oder eine andere Person und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

- 14.1.1 Die *NADA* benachrichtigt die *WADA* und die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten*innen* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens*.

Die Benachrichtigung soll enthalten: Den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin des*der *Athleten*in* sowie sein*ihr Leistungsniveau, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Information gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.

- 14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder den Verstoß gegen eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 oder Artikel 7.6 *WADC* oder Artikel 8.4 *WADC* müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt

die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

- 14.1.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)), das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Arzneimittelgesetz (AMG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen des*der betroffenen *Athleten*in* oder der anderen *Person*, seinen*ihrer gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das AntiDopG, das StGB oder das AMG, BtMG oder das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.

14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gemäß des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die Internationale Schießsportföderation oder World Archery oder die Internationale Armbrust Union oder Muzzle Loaders Associations International Committee oder Federation International de Tir aux Armes Sportives de Chasse und die *WADA* benachrichtigt wurden, darf die *NADA* die Identität eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, dem*der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* veröffentlichen.

- 14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz oder einer Rechtsbehelfsinstanz gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue *Sperre* oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die *NADA* die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie (falls zutreffend) zu den *Konsequenzen* machen.

[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3.2 gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstoßen würde, wird die *NADA*, wenn sie auf die *Veröffentlichung* ganz oder teilweise verzichtet, nicht wegen Non-Compliance belangt, wie in Artikel 4.1 des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* festgelegt ist.]

- 14.3.3 Nachdem das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder das DSB-Gericht 1. Instanz gemäß Artikel 12 oder die Rechtsbehelfsinstanz gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde, oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde, darf sich die *NADA* zum Verfahren öffentlich äußern.
- 14.3.4 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die *NADA* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.
- 14.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, darf eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine*r ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des*der *Athleten*in*, einer anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter*innen.

- 14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, der*die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ein*e *Minderjährige*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist. In Fällen, in denen ein*e *Minderjährige*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* betroffen ist, erfolgt die optionale *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des DSB-Gerichts 1. Instanz.

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Datenschutz

Die *NADA* darf *Personenbezogene Daten* von *Athleten*innen* und von anderen, am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven Anti-Doping-Arbeit erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeichner*innen/Anti-Doping-Organisationen*

- 15.1.1. Die Entscheidung eines*r *Unterzeichners*in/Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des CAS über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die *NADA*, jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband* und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

- 15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen (nachdem eine *Vorläufige Anhörung* stattfand oder nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* akzeptiert oder auf das Angebot einer *Vorläufigen Anhörung* verzichtet hat), verbietet dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* automatisch, während der *Vorläufigen Suspendierung* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich

jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

- 15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).
- 15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.
- 15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* erzielten Ergebnisse.
- 15.1.2 Jede*r *Unterzeichner*in* und *Nationale Sportfachverband* ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der WADA in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des CAS, *Konsequenzen* auszusetzen oder aufzuheben, ist für jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband*, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* während einer *Wettkampfveranstaltung* in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere *Unterzeichner*innen* oder *Nationale Sportfachverbände* nicht bindend, es sei denn, die Regeln des*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* geben dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1: Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nach den Regeln des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim CAS wählen, ist die endgültige Entscheidung des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* für die anderen *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* bindend, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* das beschleunigte Verfahren wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* können entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine *Vorläufige Suspendierung* vor einer *Vorläufigen Anhörung* oder Anerkennung durch den*die *Athleten*in* oder die andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.1 werden von anderen *Unterzeichnern*innen* und *Nationalen Sportfachverbänden* automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, eine*n *Athleten*in* vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der*die *Athlet*in* nur gegenüber der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbands*. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines*r Nicht-*Unterzeichners*in*

Eine *Anti-Doping-Entscheidung* einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht unterzeichnet hat, wird von einem*r *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* umgesetzt, wenn der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem *WADC/NADC* übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *WADC/NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *WADC/NADC* anzuwenden. Wenn ein*e Nicht-*Unterzeichner*in* in einem Verfahren, das dem *WADC/NADC* entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein*e *Athlet*in* gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* verstoßen hat, weil sich *Verbotene Substanzen* im Körper des*der *Athleten*in* befanden, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *WADC/NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* anerkennen, dass ein

Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für den*die *Athleten*in* zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen, ob die vom *WADC/NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN

- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, fairer Disziplinarverfahren, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *WADC/NADC* übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen, einzurichten.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn er*sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

ARTIKEL 18 DOPINGPRÄVENTION

- 18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der *Athleten*innen* auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des *WADC/NADC* zu vermeiden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Dopingpräventionsprogramme bei der NADA. Die NADA setzt die Anforderungen des *International Standard for Education/ Standard für Dopingprävention* um, überwacht die Umsetzung u.a. im Deutschen Schützenbund, fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das Dopingpräventionsprogramm regelmäßig.

18.2 Dopingpräventionsprogramm und -plan der NADA

Die NADA entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des Dopingpräventionsplans der NADA.

Das Dopingpräventionsprogramm der NADA umfasst unter anderem die folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen* gemäß WADC/NADC;
- das *Strict-Liability*-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die *Verbotenen Substanzen* und die *Verbotenen Methoden* gemäß *Verbotsliste*;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
- das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem *Biologischen Athletenpass*;
- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von ADAMS;
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.

[NADA-Kommentar zu Artikel 18.2: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der NADA-Präventionspräsenz unter www.gemeinsam-gegen-doping.de.]

18.3 Der Deutsche Schützenbund bestellt eine*n Anti-Doping-Beauftragte*n und meldet diesen der NADA. Der*die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner*in unter anderem für *Athleten*innen* und die NADA.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene wird das Dopingpräventionsprogramm der NADA in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und dem *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der Dopingpräventionsprogramme in allen Sportarten und bei allen *Athleten*innen* und *Athleten*innenbetreuern*innen*.

ARTIKEL 19 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE

- 19.1 Die NADA ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, *Nationalen Sportfachverbänden*, *Veranstaltern*innen großer Sportwettkämpfe*, des *Nationalen Olympischen Komitees* oder des *Nationalen Paralympischen Komitees* oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.

[Kommentar zu Artikel 19.1: Der NADA ist es aber beispielsweise nicht verboten, als *Beauftragte*r Dritte*r* für eine*n *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* tätig zu werden.]

- 19.2 Die NADA setzt den WADC und die *International Standards* in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den NADC und die *Standards* – um. Der Deutsche Schützenbund sowie das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der NADA.
- 19.3 Die NADA arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen.
- 19.4 Der Deutsche Schützenbund und das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der NADA.
- 19.5 Die NADA fördert die Anti-Doping-Forschung.
- 19.6 Die NADA oder der Deutsche Schützenbund verfolgen alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich und ermitteln dabei auch, ob *Athleten*innenbetreuer*innen* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und gewährleisten die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.
- 19.7 Die NADA setzt die *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen des *International Standards for Education/Standard für Dopingprävention* in Deutschland federführend um.

- 19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die *NADA* und der Deutsche Schützenbund alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (einschließlich von *Beauftragten Dritten*) zur Einhaltung des *WADC*, der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards* in der jeweils gültigen Fassung.
- 19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die *NADA* und der Deutsche Schützenbund bewusst keine *Person* ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese *Person* der *WADC/NADC* gegolten.
- 19.10 Die *NADA* oder der Deutsche Schützenbund überprüfen in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fallende *Athleten*innenbetreuer*innen*, wenn eine von ihnen betreute *Schutzwürdige Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn *Athleten*innenbetreuer*innen* mehr als eine*n *Athleten*in* betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.
- 19.11 Die *NADA* arbeitet mit der *WADA* bei Untersuchungen der *WADA* gemäß Artikel 20.7.14 *WADC* umfassend zusammen.
- 19.12 Die *NADA* beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard for Laboratories*.
- 19.13 Die *NADA* erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von Artikel 2.11.
- 19.14 Die *NADA* ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem *WADC* und den *International Standards* sowie dem *NADC* und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner*innen* in Einklang mit Artikel 24.1 *WADC* und (b) durch andere die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* mit der *NADA* zur Einhaltung des *NADC* verpflichtete *Nationale Sportfachverbände* zu verhindern.
- 19.15 Die *NADA* und der Deutsche Schützenbund wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für *Personen*, die als *Athleten*innenbetreuer*in* im Sinne des *WADC/NADC* gelten, aber nicht an den *WADC/NADC* gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, dass bei *Athleten*innenbetreuer*innen*, die an den *WADC/NADC* gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

ARTIKEL 20 AUSLEGUNG DES WADC/NADC

- 20.1 Die offizielle Fassung des *WADC* wird von der *WADA* erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem *WADC* der *WADC* maßgebend.
- 20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des *WADC/NADC* dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des *WADC* nicht im *NADC* enthalten sind, gelten sie

entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im *NADC* und den Kommentaren im *WADC* die Kommentare im *WADC* maßgebend.

- 20.3 Der *WADC/NADC* ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner*innen* oder *Nationaler Sportfachverbände* oder Regierungen auszulegen.
- 20.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des *WADC/NADC* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *WADC/NADC* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 20.5 Wird im *WADC/NADC* oder in einem *International Standard/Standard* das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angegeben.
- 20.6 Der *WADC/NADC* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der *WADC/NADC* durch eine*n *Unterzeichner*in* anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des *WADC/NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des *WADC/NADC* als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.
- 20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC/NADC* und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC/NADC* gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC/NADC*.

ARTIKEL 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Der *NADC21* tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er setzt den *WADC* der *WADA* (Fassung 2021) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden *NADC* 2015.
- 21.2 Der Deutsche Schützenbund nimmt den *NADC* durch Zeichnung einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihm angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuer*innen* und sonstigen *Personen* über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem verbandsinternen Anti-Doping-Regelwerk ist der *NADC* maßgeblich.
- 21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit

- 21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im *WADC/NADC 2021* festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).
- 21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *WADC/NADC 2021* beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden.
- Der *WADC/NADC 2021* findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.
- 21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *WADC/NADC 2021* bereits gegolten.
- 21.3.5 Änderungen der *Verbotsliste*
- Änderungen der *Verbotsliste* und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der

Verbotsliste gestrichen wurde. In dem Fall kann ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, der*die noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe.]

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren <i>Anti-Doping-Maßnahmen</i> unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i>
Anti-Doping-Maßnahmen	<i>Dopingprävention</i> und Anti-Doping-Informationen, Dopingkontrollplanung, Etablierung eines Testpoolsystems (inklusive eines <i>Registered Testing Pool</i>), Verwaltung des <i>Biologischen Athletenpasses</i> , Durchführung von <i>Dopingkontrollen</i> , Organisation der Probenanalyse, Ermittlungsarbeit (Intelligence & Investigations), Bearbeitung von Anträgen bezüglich <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> , <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> , Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten <i>Konsequenzen</i> und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder einem <i>Nationalen Sportfachverband</i> in ihrem/seinem Auftrag gemäß dem <i>WADC/NADC</i> und/oder den <i>International Standards/Standards</i> ausgeführt werden müssen.
Anti-Doping-Organisation	WADA oder ein*e <i>Unterzeichner*in</i> , der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, internationale Sportfachverbände und <i>Nationale Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet*in	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten*innen</i> , die weder <i>Internationale Spitzenathleten*innen</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten*innen</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „ <i>Athlet*in</i> “ gelten. Bei <i>Athleten*innen</i> , die weder <i>Internationale Spitzenathleten*innen</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten*innen</i> sind, kann eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein*e <i>Athlet*in</i> , über den*die eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> ihre Zuständigkeit für

Dopingkontrollen ausüben möchte und der*die an *Wettkämpfen* unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im WADC/NADC festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne von Artikel 2.8 und Artikel 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Informationen oder *Dopingprävention* ist jede *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines*r *Unterzeichners*in*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den WADC/NADC annimmt, teilnimmt, ein*e *Athlet*in*.

[Kommentar: Sporttreibende können einer von fünf Kategorien angehören: 1) *Internationale*r Spitzenathlet*in*, 2) *Nationale*r Spitzenathlet*in*, 3) *Personen*, die keine *Nationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat, 4) *Freizeitsportler*innen* und 5) *Personen*, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat. Alle *Nationalen Spitzenathleten*innen* und *Internationalen Spitzenathleten*innen* unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des WADC/NADC, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

Athleten*innenbetreuer*in	Trainer*innen, sportliche Betreuer*innen, Manager*innen, Vermittler*innen, Teammitglieder, Funktionäre*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere <i>Personen</i> , die mit <i>Athleten*innen</i> , die an sportlichen <i>Wettkämpfen</i> teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
Atypisches Analyseergebnis	Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem <i>International Standard for Laboratories</i> und zugehörigen Technischen Dokumenten erfordert, bevor ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> festgestellt wird.
Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses	Ein Bericht, beschrieben als <i>Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</i> , wie in den anwendbaren <i>International Standards</i> beschrieben.
Außerhalb des Wettkampfs	Jeder Zeitraum, der nicht der Definition „ <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> “ unterfällt.
Beauftragte*r Dritte*r	Jede <i>Person</i> , der von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> die Verantwortung für einzelne Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> oder des Dopingpräventionsprogramms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte oder andere <i>Anti-Doping-Organisationen</i> , die für die <i>Anti-Doping-Organisation</i> <i>Dopingkontrollen</i> durchführen, andere Dienste im Rahmen des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> übernehmen sowie Dopingpräventionsprogramme durchführen, oder <i>Personen</i> , die unabhängige Auftragnehmer*innen sind und für die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Dienste im Zusammenhang mit

Dopingkontrollen leisten (z.B. freiberufliche Dopingkontrollleure*innen oder Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den CAS mit ein.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines*r *Athleten*in* anabole Steroide gefunden werden, sofern der*die *Athlet*in* nicht nachweist, dass eine andere *Person* das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband*, nachzuweisen, dass der*die *Athlet*in* von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl der*die *Athlet*in* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des*der *Athleten*in* und seines*r oder ihres*r Ehepartners*in steht, gefunden werden; die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* muss nachweisen, dass der*die *Athlet*in* wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der*die *Athlet*in* beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer *Verbotenen Substanz* stellt *Besitz* dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines*r Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS

Court of Arbitration for Sport.

Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des <i>NADC</i> von den <i>Anti-Doping-Organisationen</i> oder den <i>Nationalen Sportfachverbänden</i> festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . [NADA-Kommentar: Als <i>Disziplinarorgan</i> kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.] [DSB-Kommentar: Der Deutsche Schützenbund hat in Übereinstimmung mit der NADA in § 15 Ziffer 1 b) und c) DSB-Satzung die Zuständigkeit des entsprechenden Disziplinarorgans wie folgt festgelegt: Grundsätzlich wird das DSB-Gericht 1. Instanz tätig; gegen eine Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz kann ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden; nach der DIS-SportSchO kann gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. In Ausnahme dazu wird bei den Mitgliedern des Nationalkaders (OK, PK und NK1) oder Athleten*innen mit einer gültigen Lizenz der 1. und 2. Bundesliga des Deutschen Schützenbundes als Disziplinarorgan die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) tätig. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.]
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Planung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von <i>Konsequenzen</i> sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem <i>Dopingkontrollen</i> , Ermittlungen Meldepflichten, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> und Rechtsbehelfsverfahren sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status während einer <i>Sperre</i> oder <i>Vorläufigen Suspendierung</i>).
Dopingprävention	Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.
Einzelsportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Entscheidungsgrenze	Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer <i>Probe</i> , ab dem ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> , wie im <i>International Standard</i> for Laboratories definiert, gemeldet werden muss.
Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren	Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des <i>International Standard</i> for Results Management/Standard für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem <i>Atypischen Analyseergebnis</i> , dem <i>Biologischen Athletenpass</i> , Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des <i>International Standard</i> for Results Management/Standard für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über

den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Erschwerende Umstände

Umstände im Zusammenhang mit einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* oder Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die eine längere als die Standardsperre rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* hat mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* gebraucht oder besessen oder hat eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* mehrfach gebraucht oder besessen oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden *Sperre* profitieren; der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen oder der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* verübte während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* *Unzulässige Einflussnahme*. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere *Sperre* rechtfertigen können.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe: *Konsequenzen*.

Freizeitsportler*in

Natürliche *Personen*, die nicht einer oder mehreren der folgenden Kategorien unterfallen:

- (a) im Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Internationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations*) oder *Nationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition der NADA im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen) waren,
- (b) ein Land bei einer *Internationalen Wettkampfanstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten haben oder
- (c) einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool* mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer *Nationalen Anti-*

Doping-Organisation angehören.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]

Gebrauch Die Verwendung, *Verabreichung*, Aufnahme, Anwendung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

Innerhalb des Wettkampfs Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der*die *Athlet*in* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die WADA kann jedoch für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportfachverband überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die WADA einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „*Innerhalb des Wettkampfs*“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den *Athleten*innen* aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den *Athleten*innen* über den genauen Zeitraum für *Wettkampfkontrollen* ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* zwischen einzelnen *Wettkämpfen* während einer *Wettkampfveranstaltung* werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch *Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen* bis in den *Wettkampf* hinein anhält.]

Institutionelle Unabhängigkeit Rechtsbehelfsorgane sind institutionell vollständig unabhängig von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem zuständigen *Nationalen Sportfachverband*. Sie dürfen daher nicht von der/dem für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder *Nationalen Sportfachverband* verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

International Standard Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des WADC. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standards* (im Gegensatz zu einer anderen Richtlinie, einem Vorgehen oder Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle *Technischen Dokumenten*, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein*e *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter*in der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre*innen der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationale*r Spitzenathlet*in

*Athleten*innen*, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* festgelegt werden, teilnehmen.

[Kommentar: In Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines*r *Athleten*in* als *Internationale*n Spitzenathleten*in* selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, Lizenztyp usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass *Athleten*innen* schnell und einfach überprüfen können, wann sie als *Internationale*r Spitzenathleten*innen* eingestuft werden. Zählt zu diesen Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* veröffentlichen.]

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine*n *Athleten*in*, *Athleten*innenbetreuer*in* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „gutgläubigem“ medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass jedes *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*, sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Kein Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass er*sie weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er*sie eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* gebraucht hat oder ihm*ihr eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm*ihr eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*,

sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines*r *Athleten*in* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.
- (b) *Sperre* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird.
- (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.
- (d) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Verfahrens-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und
- (e) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung gemäß Artikel 14 haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt	Ein Produkt, das eine <i>Verbotene Substanz</i> enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-)Recherche keine Informationen gefunden werden konnte.
Mannschaftssportart	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern*innen während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
Marker	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder eine oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> anzeigen.
Medizinische Ausnahme- genehmigung (TUE)	Eine <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> erlaubt einem*r <i>Athleten*in</i> mit einer Erkrankung eine <i>Verbotene Substanz</i> oder eine <i>Verbotene Methode</i> zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des <i>International Standards for Therapeutic Use Exemptions/Standard</i> für <i>Medizinische Ausnahme-genehmigungen</i> sind erfüllt.
Metabolit	Jede Substanz, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess entsteht.
Minderjährige*r	Eine natürliche <i>Person</i> , die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Minimum Reporting Level	Die geschätzte Konzentration einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder ihrer <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> in einer <i>Probe</i> , unterhalb derer die WADA-akkreditierten Labore die <i>Probe</i> nicht als ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> melden sollen.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn.
NADC	Nationaler Anti-Doping Code der <i>NADA</i> .
Nationale Anti-Doping-Orga- nisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Organisation und Durchführung der Entnahme von <i>Proben</i> und die Zuständigkeit für das <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das <i>Nationale Olympische Komitee</i> oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> .
[NADA-Kommentar: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (<i>NADA</i>) mit Sitz in Bonn (www.nada.de)]	
Nationale Wettkampfveran- staltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem <i>Inter-nationale</i> oder <i>Nationale Spitzenathleten*innen</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.

Nationale*r Spitzenathlet*in	<i>Athleten*innen</i> , die sich in einem <i>Testpool</i> der NADA befinden oder an nationalen <i>Wettkämpfen</i> , wie von den <i>Nationalen Sportfachverbänden</i> im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen definiert, teilnehmen.
Nationaler Sportfachverband	Ein dem <i>Nationalen Olympischen Komitee</i> in Deutschland angeschlossener Sportfachverband einer olympischen oder nichtolympischen Sportart oder ein Verband mit besonderen Aufgaben.
Nationales Olympisches Komitee	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der <i>Nationale Sportfachverband</i> typische Aufgabe des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> der Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch den <i>Nationalen Sportfachverband</i> . Die Funktion des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Nationales Paralympisches Komitee	Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte Organisation. Die Funktion des <i>Nationalen Paralympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS)/National Paralympic Committee Germany.
Operative Unabhängigkeit	Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Berater*innen und Funktionäre*innen der für das <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte <i>Personen</i> nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten*innen (sofern diese*r Assistent*in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von <i>Disziplinarorganen</i> der für das <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder dem <i>Nationalen Sportfachverband</i> ernannt werden dürfen und (2) <i>Disziplinarorgane</i> in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder des <i>Nationalen Sportfachverbandes</i> oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des <i>Disziplinarorgans</i> oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des <i>Disziplinarorgans</i> beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind.
Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Registered Testing Pool Die Gruppe der *Nationalen Spitzenathleten*innen* und der *Internationalen Spitzenathleten*innen*, die international von internationalen Sportfachverbänden und national von *Nationalen Anti-Doping-Organisation* jeweils zusammengestellt wird und den *Wettkampf- und Trainingskontrollen* des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.5 *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu erfüllen.

Schutzwürdige Person Ein*e *Athlet*in* oder eine andere natürliche *Person*, der*die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- (a) noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- (b) noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und keinem *Registered Testing Pool* angehört und noch nie an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder
- (c) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

[Kommentar: Der WADC/NADC behandelt *Schutzwürdige Personen* in bestimmten Fällen anders als andere *Athleten*innen* oder *Personen*. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im WADC/NADC festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf eine*n *Athleten*in* zutreffen, der*die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäftsfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren*innen oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]

Sperre Siehe: *Konsequenzen*.

Spezifische Methode Siehe Artikel 4.2.2.

Spezifische Substanz Siehe Artikel 4.2.2.

Standard Ausführungsbestimmungen zum NADC. Dies umfasst: *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen, *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, *Standard für Datenschutz* und *Standard für Dopingprävention*.

Strict Liability Die Regel, wonach es gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale*

Sportfachverband Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewussten *Gebrauch* seitens des*der *Athleten*in* aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen.

Substanzielle Hilfe

Um zum Zwecke des Artikels 10.7.1 *Substanzielle Hilfe* zu leisten, muss eine *Person*: (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines *Disziplinarorgans* in einem Verfahren als Zeuge*in aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall oder Verfahren hätte verhandelt werden können.

Suchtmittel

Siehe Artikel 4.2.3.

Technisches Dokument

Ein von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den *International Standards* dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.

Teilnehmer*in

Jede*r *Athlet*in* oder *Athleten*innenbetreuer*in*.

Testpool

Der von der *NADA* in Abstimmung mit der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* festgelegte Kreis von *Athleten*innen*, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll und entsprechenden Meldepflichten unterliegt.

Trainingskontrolle

Eine *Dopingkontrolle*, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht *Innerhalb eines Wettkampfs* liegt.

Unterzeichner*in

Diejenigen Einrichtungen, die den *WADC* anerkennen und sich zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des *WADC* verpflichten.

Unverbindlichkeitsvereinbarung

Für die Zwecke der Artikel 10.7.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die es dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlaubt, der *Anti-Doping-Organisation* in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Streitbeilegung kommen, die von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen den*der *Athleten*in* oder die andere

Person verwendet werden dürfen, und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem WADC/NADC nicht gegen die *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Unzulässige Einflussnahme

Absichtliche Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der Probenahme, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der *Probe*, die Fälschung von Dokumenten, die an eine *Anti-Doping-Organisation* oder einen *Nationalen Sportfachverband*, ein TUE-Komitee oder ein *Disziplinarorgan* übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* oder dem *Disziplinarorgan*, um das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder versuchten Eingriff in irgendeinen Teil einer *Dopingkontrolle*.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerschlagen der Flasche der B-*Probe* bei der Analyse der B-*Probe*, die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdschubstanz oder das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern eines*r potenziellen Zeugen*in oder eines*r Zeugen*in, der*die bereits im *Dopingkontrollverfahren* ausgesagt oder Informationen geliefert hat. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst jedes Fehlverhalten während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer *Person* im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Unzulässige Einflussnahme* dar. Ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

Verabreichung

Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf den *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen gebraucht; gleiches gilt für Handlungen in Be-

zug auf *Verabreichung* von Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecken oder zur Leistungssteigerung dienen.

Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> , der <i>Nationalen Paralympischen Komitees</i> und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter*in einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste, in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
Veröffentlichung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Verschulden	<i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> eines*r <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu berücksichtigen: Z.B. die Erfahrung des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> , ob der*die <i>Athlet*in</i> oder eine andere <i>Person</i> eine <i>Schutzwürdige Person</i> ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein*e <i>Athlet*in</i> hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch eine*n <i>Athleten*in</i> in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> seitens des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsachen, dass ein*e <i>Athlet*in</i> während einer <i>Sperre</i> die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er*sie nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der <i>Sperre</i> nach Artikel 10.6.1 oder Artikel 10.6.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das *Verschulden* eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines*r *Athleten*in*. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* festgestellt wird, dass seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt.]

Versuch	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem
----------------	---

Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses Ein Bericht über ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wie in den einschlägigen *International Standards* beschrieben.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* oder den *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* nachweist.

Vorläufige Anhörung Für die Zwecke des Artikels 7.4.3 eine Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der*die *Athlet*in* von den ihm*ihr vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine *Vorläufige Anhörung* ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer *Vorläufigen Anhörung* hat der*die *Athlet*in* weiterhin das Recht auf eine umfassende Anhörung in der Hauptsache.]

Vorläufige Suspendierung Siehe: *Konsequenzen*.

WADA Die Welt Anti-Doping Agentur.

WADC Der Welt Anti-Doping Code.

Wettkampf Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100m-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, erfolgt die Abgrenzung eines *Wettkampfs* von einer *Wettkampfveranstaltung* wie in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes festgelegt.

Wettkampfdauer Die von dem*der Wettkampfveranstalter*in festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle *Dopingkontrolle*, die *Innerhalb des Wettkampfs* durchgeführt wird. Siehe Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“.

Wettkampfveranstaltung Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem*r Veranstalter*in durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines internationalen Sportfachverbandes oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten*innen* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des *WADC*, die nicht im *NADC* verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* Berücksichtigung.